

1/1. 08. 1

823.

Die

# Verlobungs- und Eheschließungsform

nach dem Dekrete Ne temere

(S. C. C. d. 2. Aug. 1907).

Nebst einem Anhang (3. Auflage) über die neue Ehe-  
Eingehungsform in Deutschland (Konstitution „Provida“)

von

Dr. theol. et jur. can. Martin Leitner,

Lehrstuhlprofessor in Passau.



Zweite Auflage.

Mit kirchlicher Druckgenehmigung.

---

Regensburg 1908.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei  
A.-G., München-Regensburg.



D

Ne

Gi

Darował  
Ks. Stan. Kujot  
proboszcz w Grzybnie.

# Die Verlobungs- und Eheschließungsform

nach dem Dekrete Ne temere

(S. C. C. d. 2. Aug. 1907).

Nebst einem Anhang (3. Auflage) über die neue Ehe=  
Eingehungsform in Deutschland (Konstitution „Provida“)

von

Dr. theol. et jur. can. Martin Leitner,

Hygeaprofessor in Passau.



823.

Towarzystwo Naukowe

E. V.

Toruń—Thorn.

Zweite Auflage.

Mit kirchlicher Druckgenehmigung.

---

Regensburg 1908.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei  
A. G., München-Regensburg.



**Imprimatur.**


Ratisbonae, die 15. Octobris 1907.

**Dr. P. Kagerer,**

Vic. Gen.



## Vorwort zur ersten Auflage.

 Das Osterfest 1906 bildete für Deutschland einen Wendepunkt in der Geschichte der kirchlichen Ehe-Eingehungsform: aus der buntesten Verschiedenheit, ja ich möchte sagen, aus einem Wirrwarr von Anschauungen und Übungen ist man zu einer klaren Einheit des Eheschließungsrechtes gelangt. — Das nächste Osterfest 1908 soll uns eherechtliche Änderungen bringen, die viel weiter ausgreifen, Änderungen, welche mit ihrem Wellenschlage die Grenzen des Erdkreises berühren; Änderungen, welche die bisherigen Rechtsverhältnisse der Verlobung und Eheschließung bis in die Tiefe umformen.

Eine so gewaltige Umgestaltung darf nicht unvorbereitet kommen. Die Hirten des Volkes sollen hierfür Sorge tragen („Ordinarii curent“); die Pfarrer und Hilfsseelsorger haben die neuen Rechtsbestimmungen dem Volke zugänglich und mundgerecht zu machen („in singulis parochialibus ecclesiis explicari“); alle Gläubigen sollen sie kennen („ut ab omnibus rite cognoscatur . . . hoc decretum“).

Das mir vorgesteckte Ziel kann demnach kein anderes sein als ein wenig es beizutragen, daß das neue Verlobungs-


und Eheschließungsrecht von Klerus und Volk richtig verstanden werde. Denn nur das mit klarer Erkenntnis in das Volksleben umgesetzte neugeschaffene Recht kann die Schäden heilen, welche der Heilige Vater bei den jetzigen Zuständen beklagt, kann die Früchte zeitigen, welche derselbe für die Zukunft erhofft.

Gott segne das Werk!

Passau, am Feste des heiligen Maximilian 1907.

Der Verfasser.

## Vorwort zur zweiten Auflage.

 Von verschiedenen Seiten, von Männern, denen ich wegen ihrer hierarchischen Stellung, der glänzenden Gelehrsamkeit oder der reichen Lebenserfahrung hohe Achtung zolle, sind mir Worte der Anerkennung und Aufmunterung, auch Ratschläge und Winke zugegangen. Mit innigem Dank für jene suchte ich diese in der neuen Auflage nutzbar zu machen, doch wurde Wesentliches nicht geändert.

Passau, den 22. November 1907.

Der Verfasser.



## Erster Teil.

### Text und Vorbemerkungen.

#### Decretum

De sponsalibus et matrimonio iussu et auctoritate ss. D. N. Pii Papae X.  
a S. Congregatione Concilii editum.

**N**e temere inirentur clandestina coniugia, quae Dei Ecclesia iustissimis de causis semper detestata est atque prohibuit, provide cavit Tridentinum Concilium, *cap. 1, Sess. XXIV de reform. matrim.* edicens: „Qui aliter quam praesente paroco vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarium licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit.“

Sed cum idem Sacrum Concilium praecepisset, ut tale decretum publicaretur in singulis paroeciis, nec vim haberet nisi iis in locis ubi esset promulgatum; accidit ut plura loca, in quibus publicatio illa facta non fuit, beneficio tridentinae legis caruerint, hodieque careant, et haesitationibus atque incommodis veteris disciplinae adhuc obnoxia maneant.

Verum nec ubi viguit nova lex, sublata est omnis difficultas. Saepe namque gravis exstitit dubitatio in discernenda persona parochi, quo praesente matrimonium sit contrahendum. Statuit quidem canonica disciplina, proprium parochum eum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit, aut quasi domicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certo ne constet de quasi domicilio, haud pauca matrimonia fuerunt obiecta periculo ne nulla essent: multa quoque, sive in seitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.

Haec dudum deplorata, eo crebrius accidere nostra aetate videmus, quo facilius ac celerius commeatus cum gentibus, etiam

disiunctissimis, perficiuntur. Quamobrem sapientibus viris ac doctissimis visum est expedire ut mutatio aliqua induceretur in iure circa formam celebrandi connubii. Complures etiam sacrorum Antistites omni ex parte terrarum, praesertim e celebrioribus civitatibus, ubi gravior appareret necessitas, supplices ad id preces Apostolicae Sedi admoverunt.

Flagitatum simul est ab Episcopis, tum Europae plerisque, tum aliarum regionum, ut incommodis occurreretur, quae ex sponsalibus, idest mutuis promissionibus futuri matrimonii privatim initis, derivantur. Docuit enim experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia: primum quidem incitamenta peccandi causamque cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles.

His rerum adiunctis permotus SSmus D. N. Pius PP. X. pro ea quam gerit omnium Ecclesiarum sollicitudine, cupiens ad memorata damna et pericula removenda temperatione aliqua uti, commisit S. Congregationi Concilii ut de hac re videret, et quae opportuna aestimaret, Sibi proponeret.

Voluit etiam votum audire Consilii ad ius canonicum in unum redigendum constituti, nec non Emorum Cardinalium qui pro eodem codice parando speciali commissione delecti sunt: a quibus, quemadmodum et a S. Congregatione Concilii, conventus in eum finem saepius habiti sunt. Omnium autem sententiis obtentis, SSmus Dominus S. Congregationi Concilii mandavit, ut decretum ederet quo leges a Se, ex certa scientia et matura deliberatione probatae, continerentur, quibus sponsalium et matrimonii disciplina in posterum regeretur, eorumque celebratio expedita, certa atque ordinata fieret.

In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.

### De sponsalibus.

I. — Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam a partibus et vel a parcho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum parcho, aut loci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam subsignet.

II. — Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praest parociae canonice erectae; sed in regionibus, ubi parociae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parcho aequiparatur; et in missionibus, ubi ter-



ritoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

### De matrimonio.

III. — Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parochi vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato, et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

IV. — Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt,

§ 1.<sup>o</sup> a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi;

§ 2.<sup>o</sup> intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt;

§ 3.<sup>o</sup> dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.

V. — Licite autem adsistunt,

§ 1.<sup>o</sup> constituto sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis;

§ 2.<sup>o</sup> constituto insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii;

§ 3.<sup>o</sup> quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.

§ 4.<sup>o</sup> Quoad *vagos*, extra casum necessitatis parochi ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.

§ 5.<sup>o</sup> In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parochi celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.

VI. — Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parochi et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

VII. — Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.

VIII. — Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emissio a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

IX. — § 1.<sup>o</sup> Celebrato matrimonio, parochus, vel qui eius vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii, atque alia, iuxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.

§ 2.<sup>o</sup> Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, coniugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se, sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.

§ 3.<sup>o</sup> Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.

X. — Parochi qui haec hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2<sup>i</sup> et 3<sup>i</sup> num. V, emolumenta *stolae* sua ne faciant, sed proprio contrahentium parochi remittant.

XI. — § 1.<sup>o</sup> Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.

§ 2.<sup>o</sup> Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis, sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.

§ 3.<sup>o</sup> A catholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemnii Paschae Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretum quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

Praesentibus valituris de mandato speciali SSmi D. N. PP. Pii X.,



contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae die 2<sup>a</sup> mensis Augusti anni 1907.

† Vincentius Card. Ep. Praenest., *Praefectus*.

C. De Lai, *Secretarius*.

Das Dekret „Ne temere“ der Konzilskongregation vom 2. August 1907 enthält außer dem eigentlichen Gesetzeskern noch einige erläuternde Bemerkungen in einer Einleitung und in einigen Schlußbemerkungen. Eine kurze Erklärung über den Begriff „Pfarrer“ findet sich innerhalb des Gesetzestextes. Diese Teile des Dekretes wollen wir vorwegnehmen und in einigen Vorbemerkungen erledigen.

I. Gründe für die Abänderung des bisherigen Rechtes. In den Einleitungsworten des Dekretes werden diese Gründe des näheren dargelegt. Wir setzen den Wortlaut hierher, aus dem wir dann die einzelnen Gründe herausheben.

„Daß nicht unbedachtsamerweise heimliche Ehen geschlossen werden, Ehen, welche die Kirche Gottes aus den gerechtesten Gründen stets verabscheut und verboten hat, sorgte in weiser Vorsicht das Tridenter Konzil im 1. Hauptstück der 24. Sitzung über die Ehe mit folgendem Gesetze:<sup>1)</sup> Wer in anderer Weise, als in Gegenwart des Pfarrers oder eines von ihm oder dem Ordinarius bestellten Priesters und zwei oder drei Zeugen eine Ehe einzugehen sich unterfängt, den macht die heilige Versammlung für einen solchen Vertrag durchaus unfähig und erklärt derartige Verträge für ungültig und nichtig.

Aber da das nämliche heilige Konzil vorgeschrieben hat, es sollte dieses Dekret (*Tametsi*) in den einzelnen Pfarreien veröffentlicht werden und nur da Geltung haben, wo es veröffentlicht sei, so trat als Folge ein, daß mehrere Gebiete, in welchen die Veröffentlichung nicht geschehen war, der Wohltat des tridentinischen Gesetzes entbehrten und heute noch entbehren und daß sie darum den Zweifeln und Nachteilen des alten (= vortridentinischen) Rechtes noch preisgegeben sind.

<sup>1)</sup> Dieses cap. 1. sess. 24. de ref. matrimonii beginnt bekanntlich mit den Worten „*Tametsi*“.

Aber auch im Geltungsbereich des neuen (= tridentinischen) Rechtes ward nicht alle Schwierigkeit behoben. Denn oft erhoben sich Bedenken, wenn es galt, die Person des Pfarrers zu bestimmen, vor dem die Ehe zu schließen war. Freilich das Kirchenrecht setzt fest, daß man unter dem eigenen Pfarrer jenen des Wohnsitzes (Domizils) oder des nachgebildeten Wohnsitzes (Quasidomizils) eines der beiden Eheschließenden zu verstehen habe. Weil aber zuweilen die Beurteilung des Vorhandenseins eines Quasidomizils Schwierigkeiten bereitet, so waren nicht wenige Ehen der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt, bei vielen aber fand sich, sei es durch Unwissenheit, sei es durch Hinterlist der Beteiligten, vollständige Ungefehrlichkeit und Ungültigkeit vor.

Diese beklagten Übelstände sehen wir in unserer Zeit um so häufiger auftauchen, als der Verkehr auch mit den entlegensten Volksstämmen leichter und rascher geworden ist. Darum hielten Männer von erprobter Weisheit und großer Gelehrsamkeit eine Abänderung der rechtlichen Eheschließungsform für zeitgemäß. Auch mehrere Bischöfe aus allen Teilen der Welt, besonders aus den volkreicheren Städten, wo die Not drückender erschien, wandten sich mit Bittschriften in dieser Richtung an den Heiligen Stuhl.

Zu gleicher Zeit wurde von sehr vielen Bischöfen Europas, aber auch von Bischöfen anderer Gegenden eine Abhilfe gegenüber den Nachteilen verlangt, welche aus den Privatverlöbnissen d. h. den gegenseitigen Versprechungen einer zukünftigen Ehe sich ableiten. Lehrte ja die Erfahrung zur Genüge, welche große Gefahren derartige Sponsalien mit sich brächten; ein solches Versprechen ist vor allem oft ein Sporn zur Sünde und ein Grund, warum unerfahrene Mädchen sich täuschen lassen, dann entspringen demselben leicht Zwietracht und unentwirrbare Streitigkeiten.“ Soweit der Text.

1. Für Abänderung der Eheschließungsform führt das Dekret „*Ne temere*“ innere und äußere Gründe an.

Erster innerer Grund: Ungleichheit des Rechtes wegen der eigentümlichen Promulgationsform des tridentinischen Gesetzes, so daß in der Kirche und unter den Getauften tridentinische von nichttridentinischen Orten stets zu unterscheiden waren. — Zweiter innerer Grund: Alle nichttridentinischen



Orte entbehren der Rechtswohlthat des Trienter Gesetzes; alle Nachteile und Zweifel des „alten Rechtes“ blieben dort bestehen (eherecherische Verhältnisse in der Form von Ehen;<sup>1)</sup> Einschleichen Verheirateter in den geistlichen Stand). — Dritter innerer Grund: Ungewißheit des Quasidomizils und deren Wirkung auf die Gültigkeit der Ehen. — Vierter innerer Grund: Der Riesenverkehr unserer Tage, welcher die entferntesten Gegenden miteinander rasch verbindet, wodurch die angegebenen Schäden verdoppelt werden. — Diese innern Gründe wurden erkannt, beklagt und dem Heiligen Stuhle vorgetragen einerseits von Theoretikern, „Männern von erprobter Weisheit und sehr großer Gelehrsamkeit“, andererseits auch von Männern der Erfahrung, „von Kirchenoberhirten aus allen Teilen der Welt“.

2. Die Gründe für Abänderungen des Sponsalienrechts liegen noch offener zutage als die oben für die Umgestaltung der Eheschließungsform angegebenen. Welcher Seelsorger hat nicht die Schäden der geheimen Sponsalien schon beklagt? Bedeuten sie nicht allzuoft einen Freibrief zum Sündigen? Hat sich dann das Blatt gewendet, wie viele Einsprüche und Verwünschungen, wie viele Prozesse entsprangen nicht diesen geheimen, oft schwer zu beweisenden Abmachungen. Mit besonderem Danke ist diese Klärung des Rechtes zu begrüßen.

II. Vorgeschichte des Dekretes „Ne temere“. „Von diesen Gesichtspunkten geleitet und von dem Wunsche, zur Beseitigung obenerwähnter Schäden und Gefahren eine Milderung eintreten zu lassen, übertrug Papst Pius X., in Gemäßheit seiner Hirten Sorge für alle Kirchen, der heiligen Konzilskongregation die Aufgabe, die Angelegenheit zu untersuchen und zeitgemäße Vorschläge zu machen. — Auch wollte Seine Heiligkeit das Gutachten der für die Kodifikation des kanonischen Rechtes eingesetzten beratenden Körperschaft und der mit der gleichen Aufgabe betrauten Kardinalskommission hören. Von diesen Beratern, sowie von der Konzilskongregation selbst wurden des öfteren Sitzungen zu diesem Behufe gehalten. Nach Einholung der Gutachten aller

<sup>1)</sup> Vgl. c. „Tametsi“ 1. sess. 34. de ref. matr.

dieser gab der Heilige Vater der Konzilskongregation den Auftrag, ein Dekret zu erlassen, enthaltend die von ihm selbst mit genauer Kenntnis und nach reifer Überlegung bestätigten Gesetze, durch welche das Verlöbniß- und Eheschließungsrecht inskünftig reguliert würde, und wodurch deren Abschluß ungehindert, zuverlässig und geordnet vor sich ginge. — In Ausführung also des apostolischen Auftrages setzte die heilige Konzilskongregation am 2. August 1907 das Dekret fest, dessen Erklärung uns beschäftigt. Drei Faktoren wirkten beim Zustandekommen des Dekretes „*Ne temere*“ beratend mit, die Konzilskongregation, die Räte und die Kardinäle der Kommission zur Kodifikation des Kirchenrechts;<sup>1)</sup> nur einer ausführend: die Konzilskongregation.

III. Promulgation des neuen Rechtes. Bekanntlich genügt zur Promulgation der allgemeinen Kirchengesetze deren vorschriftsmäßige Veröffentlichung in Rom,<sup>2)</sup> außer es würde eine besondere Promulgationsform vorgeschrieben. So geschah es bei dem berühmten Kapitel „*Tametsi*“ des Trienter Konzils; dasselbe mußte in den einzelnen Pfarreien als Konzilsbeschluß, gemäß Anordnung des Bischofs, verkündet werden. Dreißig Tage nach der ersten Verkündigung sollte es Geltung haben in den betreffenden Pfarreien. Auch für das Dekret „*Ne temere*“ ist eine eigene Form der Promulgation vorgeschrieben. „Gegenwärtiges Dekret,“ so lauten die Schlußworte desselben, „soll für gesetzmäßig veröffentlicht und promulgiert angesehen werden durch seine Übersendung an die Ortsordinarien; Gesetzeskraft sollen aber dessen Verordnungen erst erlangen mit Beginn des hohen Ostersfestes des künftigen Jahres 1908. — Inzwischen nun mögen die Ortsordinarien Sorge tragen, daß dieses Dekret möglichst bald unter das Volk komme und daß es in allen Pfarrkirchen ihrer Diözesen erklärt werde zum richtigen Verständnis aller Gläubigen. — Gegenwärtiges Dekret soll Geltung haben auf Grund des Spezialmandates Sr. Heiligkeit des

<sup>1)</sup> Vgl. das päpstliche Motuproprio „*Arduum sane*“ v. 14. April 1904. Näheres über die Vorgeschichte unseres Dekretes bieten die *Acta S. Sedis* vol. 40. f. 9. pag. 531 sqq.

<sup>2)</sup> Santi-Leitner<sup>4</sup> *De const.* (I 2) nn. 22 sqq. pag. 20.



Papstes Pius X., ohne daß gegenteilige Bestimmungen irgendwelcher Art, auch solcher, die besondere Erwähnung verdienen, auch nur den geringsten Einfluß auszuüben vermögen. — Gegeben zu Rom, am 2. August 1907. † Vinzentius, Kardinalbischof von Palestrina, Präsekt. — G. de Lai, Sekretär.“

An den Wortlaut des Dekretschlusses fügen wir einige erläuternde Bemerkungen an.

1. Die Promulgation dieses Gesetzes soll vollzogen sein durch Übersendung des Dekretes an die Ortsordinarien. Diese Promulgationsweise ist nicht neu; in früheren Jahrhunderten wurden die päpstlichen Gesetze promulgiert durch Übersendung der das Gesetz enthaltenden Schreiben an die Bischöfe oder an kirchliche Körperschaften. Die erste authentische Rechtsammlung z. B., die Dekretalen Gregors IX., wurde promulgiert durch Übersendung der Bulle „Rex pacificus“ und der Sammlung selbst an die Universität zu Bologna. Diese Promulgationsart enthält ein Zweifaches: Die Absendung zu Rom und das Eintreffen beim Adressaten. Obwohl das Wort „Übersendung“ streng genommen nur die Handlung des Absenders ausdrückt, muß es doch, soll es eine Veröffentlichung sein, auch das Eintreffen (nicht die Annahme) beim Adressaten in sich schließen. Das Gesetz ist demnach promulgiert mit dem Eintreffen des von Rom übersandten Gesetztextes; es beginnt sofort seine Wirkung zu äußern, freilich nicht die eigentliche und volle Wirkung, denn für diese ist ein Zeitpunkt in der Zukunft bestimmt, aber doch eine Wirkung in bestimmter Richtung.

2. Zunächst verpflichtet das Dekret die Ordinarien. Ihnen fällt die Sorge zu, daß das Dekret „Ne temere“ möglichst bald veröffentlicht und daß es in allen Pfarreien erklärt werde. Die verpflichtende Kraft erstreckt sich mittelbar auf die Pfarrvorstände. Daß der Heilige Stuhl diese Verpflichtung auferlegte, ist nicht schwer zu begreifen; denn mit dem Osterfeste 1908 soll das neue Recht bereits von den Gläubigen und deren Hirten praktisch befolgt werden. Auch bei der Konstitution ‚Provida‘ war Ähnliches vom Heiligen Stuhl für Deutschland vorgeschrieben worden. Daß die Veröffentlichung in den Ordinariatsblättern genügt, liegt auf



der Hand; immerhin sind andere Wege nicht ausgeschlossen, so die Aufnahme des Dekretes in Zeitschriften, ja auch in Tagesblätter, vorausgesetzt daß die Sache richtig zur Darstellung kommt; denn das Dekret redet von „in vulgus edi“. Die ausgiebige Erklärung in den Pfarrkirchen ist von den Ordinariaten anzuordnen; freilich setzt eine solche Erklärung voraus, daß der Klerus selbst die Bestimmungen des Dekretes genau inne hat, weshalb die Darlegung des neuen Rechtes keinen unpassenden Gegenstand für Priester- oder Pastoral Konferenzen bilden dürfte.

3. Immerhin ist wohl zu beachten, daß das Inkrafttreten des Gesetzes von der Veröffentlichung, der Erklärung und der tatsächlichen Kenntnis desselben unabhängig ist. Zwei Bedingungen sind allein notwendig: Die Übersendung an den Ordinarius und das Eintreten der vorgeschriebenen Zeit d. h. des hohen Ostersfestes 1908. Ostern fällt im Schaltjahre 1908 auf den 19. April. Mit der letzten Sekunde des 18. April 1908 (Karfreitages) ist auch das alte Verlöbniß- und Eheschließungsrecht, soweit es im Widerspruche steht mit dem Dekret „Ne temere“, in die Vergangenheit eingetreten; mit der ersten Sekunde des 19. April 1908 tritt das neue Recht in Kraft.

4. Es dürfte auffallen, daß das neue Eheschließungsrecht für das Deutsche Reich durch die feierlichste Form der päpstlichen Erlasse, durch eine Bulle veröffentlicht wurde, während das neue Gesetz über Verlöbniß und Eheschließung nicht einmal durch unmittelbaren päpstlichen Akt, geschweige denn durch eine Bulle bekanntgegeben wird. Eine Kongregation wird mit der Abfassung des Dekretes beauftragt. Beim näheren Zusehen dürfte jedoch das Auffallende erklärlich werden. Während für Deutschland ein Partikularrecht nach Art eines Privilegs geschaffen wurde, welches die Tätigkeit des Gesetzgebers unmittelbar in Anspruch nimmt, stellt sich das im Dekrete „Ne temere“ geschaffene Recht als eine authentische Erklärung des Trienter Gesetzes dar. Nun ist es unbestrittene Aufgabe der heiligen Konzilskongregation,<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Interpretationsvollmachten der Konzilskongregation sind dargestellt bei Santi-Leitner<sup>4</sup> c. l. tit. De off. iud. ord. (I<sup>3</sup>) nn. 48 sqq. pag. 294.



das Trienter Konzil, soweit es nicht dogmatische Bestimmungen enthält, authentisch zu erklären. Diese Erklärung bedarf jedoch, weil sie sich als interpretatio restrictiva bzw. extensiva darstellt, d. h. weil sie in manchen Punkten den gesetzlichen Inhalt der tridentinischen Bestimmungen beschränkt, bzw. ausdehnt, der ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung. Diese besondere Gutheißung des Papstes ist denn auch im Dekrete selbst zweimal hervorgehoben: „In executionem Apostolici mandati“ (Einleitung) und „de mandato speciali Ssmi D. N. Pii PP. X.“ (Schluß).

Über die Klausel „contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus“ haben wir in der Texteserklärung Näheres zu sagen.

IV. Was bedeutet der Ausdruck „parochus“ (Pfarrer); was der Ausdruck „loci Ordinarius“ in unserm Dekrete? A. Der Ausdruck „Pfarrer, parochus“ wird im 1. Abschnitt des Dekretes De sponsalibus n. II. selbst erklärt. Die Erklärung lautet: „Unter dem Namen Pfarrer ist hier und in den folgenden Artikeln zu verstehen: nicht nur der rechtmäßige Vorstand einer kanonisch errichteten Pfarrei, sondern in Gegenden ohne solche kanonisch errichtete Pfarreien auch jener Priester, dem in einem genau begrenzten Gebiete die Seelsorge rechtmäßig anvertraut ist und der dem Pfarrer gleichgestellt ist; ferner in den Missionen, wo die Gebiete noch nicht vollständig ausgeschieden sind, jeder Priester, der vom Missionsvorstand zur Seelsorge auf einer Missionsstation ohne Beschränkung bestellt wurde.“

Wir müssen nach diesem Wortlaute zweierlei Gegenden unterscheiden: Gegenden mit geordneter kirchlicher Hierarchie und Missionsgebiete; letztere wiederum zerfallen in Gebiete mit genau begrenzten (nach Art der Pfarreien) Seelsorgeposten und in Gebiete, welche, obwohl sie einen festen Mittelpunkt haben, der genauen Begrenzung bis jetzt noch entbehren. Man sieht, Pfarrer wird hier in sehr weitem Sinne gefaßt; es leuchtet bereits die weltumspannende Ausdehnung des neuen Rechts in den Begriff herein.

Unter Pfarrer versteht man hier zunächst, wie schon bisher, jenen Geistlichen, welcher in einem kanonisch umschriebenen (Pfarr)-Bezirk abhängig zwar vom

Ordinarius, aber sonst selbständig in wirklicher Betätigung (actu) die Seelsorge ausübt. Unser Dekret sagt kurz und zutreffend: „Qui legitime praeest parochiae canonice erectae“, also „der rechtmäßige Pfarrvorstand“. Demnach gehören nicht hierher alle jene geistlichen Personen, welchen die wirkliche Ausübung der Seelsorge nicht zusteht, obwohl sie Rechte auf die Pfarrei haben, wie Kollegien, Klöster u., denen eine Pfarrei inkorporiert ist; man spricht von parochi antiqui, primitivi, habituales.<sup>1)</sup> — Ebenjowenig gehören hierher jene Geistlichen, welche in Unterordnung unter den Pfarrvorstand die Seelsorge ausüben, also die Kooperatoren, Kapläne; Koadjutoren, Aushilfspriester; Kuraten, Benefiziaten; Expositi und Rektoren.

Dagegen fallen unter den Begriff „Pfarrer“:

1. Die eigentlichen Pfarrer, wie sie nach dem gemeinen Kirchenrechte bestehen;

2. die „Sukkursal-Pfarrer“, d. h. die Pfarrer ohne Ständigkeit (parochi amovibiles),<sup>2)</sup> wie sie die französische Revolution zur Folge hatte auch in manchen deutschen Gebieten;<sup>3)</sup>

3. die ständigen Pfarrvikare, welche eine Körperschaft, der die Pfarrei inkorporiert ist, als Seelsorger ständig zu vertreten haben (vicarii perpetui);

4. die zeitlichen Pfarrvikare, welche eine Körperschaft (habituelle Pfarrer), z. B. ein Kloster, in widerruflicher Weise zu vertreten haben (vicarii temporanei);

5. die Pfarrverweser (Pfarrprovisoren, auch Pfarrvikare), welche einer erledigten Pfarrei bis zur Besetzung der Pfarrei oder bis zum Widerruf ihrer Amtsbefugnis vorstehen;

6. die Pfarrverweser, welche an Stelle eines abwesenden, kranken oder untauglichen Pfarrers im Auf-

<sup>1)</sup> Vgl. Leitner M.: Eherecht S. 324 (Zerd. Schöningh, Paderborn 1902.)

<sup>2)</sup> Santi-Leitner<sup>4</sup> tit. De parochis (III 29) n. 6. Pustet, Ratisbonae 1905.

<sup>3)</sup> Für das Lateinische Amerika gestattete der Heilige Stuhl, da entfernbare Pfarrer aufzustellen, wo Pfarrkonkurje nicht stattfinden können; vgl. Acta Concilii Plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati a. 1899 n. 822 (Romae Typis Vaticanis 1900) pag. 362.



trage des Ordinarius der Pfarrei vorstehen (vicarii in spiritualibus).<sup>1)</sup>

Militärpfarrer, welche nicht selten Trauungsvollmachten besitzen, sind hier nicht im Begriffe „Pfarrer“ eingeschlossen; ihre Befugnisse richten sich vielmehr genau nach der ihnen subdelegierten Vollmacht.

Unser Dekret erstreckt sich auch auf die Missionsgebiete. Zwar gibt es sehr viele Missionsgebiete, welche in ganz bestimmte Bezirke nach Art der Pfarreien gegliedert sind; es gibt aber auch noch solche, welche einer genaueren Gliederung entbehren. Als Pfarrer im Sinne des Dekretes „Ne temere“ gelten demnach auch noch:

7. die Missionäre, denen in einem bestimmten Umkreise die Seelsorge rechtmäßig übertragen wurde, die also nach Art eines Pfarrers aufgestellt sind;

8. alle Missionspriester, welche vom Missionsvorsteher für die Gesamtseelsorge auf einem bestimmten Posten (Missionsstation) ohne abgegrenztes Gebiet bestellt sind.

So oft in den folgenden Artikeln vom „Pfarrer“ die Rede ist, hat dieser Ausdruck Geltung in dem oben erwähnten achtfachen Sinne. — Doch nicht jeder Pfarrer, nicht jeder Missionär erfreut sich der im Dekrete Ne temere eingeräumten Rechte, sondern nur der gesetzmäßig bestellte, „qui legitime praeest parociae“, „cui cura animarum legitime commissa est.“

Ein Pfarrer oder Missionär ist rechtmäßig bestellt, wenn ihm seine Pfründe oder sein Amt vom rechtmäßigen Oberen übertragen wurde, d. h. jenem Oberen, welcher mit dem Heiligen Stuhle in ordnungsgemäßer Verbindung steht. Ist darum ein Priester nicht vom rechtmäßigen Oberen kraft der Sendung<sup>2)</sup> bestellt, dann gilt er unmöglich als „gesetzmäßiger Pfarrer“ im oben angeführten Sinne; er ist ein Eindringling, „parochus intrusus“, von dem Pius VI. in seiner Instruktion an die französischen Bischöfe schreibt: „Intrusus minime est parochus legitimus.“<sup>3)</sup> Das gilt, mag er von der

<sup>1)</sup> Leitner M.: Eherecht S. 321.

<sup>2)</sup> Röm. 10, 15.

<sup>3)</sup> Am 26. September 1731; vgl. Leitner M.: Eherecht S. 323.

Staatsgewalt oder vom Volke oder von einem häretischen oder schismatischen Oberen aufgestellt sein.

Ist dagegen die Pfründe, das Amt oder die Stelle von dem rechtmäßigen Oberen übertragen, so gilt der „Pfarrer“ als gesetzmäßig bestellt, auch wenn diese Übertragung wegen eines geheimen Fehlers ungültig wäre, wenn nur der betreffende Priester von dem Volke als gesetzmäßiger Pfarrer angesehen wird. Es genügt also zur „Gesetzmäßigkeit“ ein Scheintitel in Verbindung mit dem allgemeinen Irrtum (*titulus coloratus cum errore communi*).<sup>1)</sup> Daß der Begriff der „Gesetzmäßigkeit“ sich auch auf den Putativ-Pfarrer erstreckt, läßt sich erschließen aus der Gesetzmäßigkeit jener Kinder, welche der Putativehe entspringen.

Schon hier sei hervorgehoben, daß eine geistliche Person<sup>2)</sup> solange als „Pfarrer“ gilt, bis ihr das Amt vollständig entzogen ist.

B. Das Dekret „*Ne temere*“ spricht des öfteren von dem *Ordsordinarius, ordinarius loci*. Unter *Ordinarius* ist zu verstehen außer dem Papst, dem *Ordinarius* aller *Ordinarien*, „der Bischof, der apostolische Administrator oder Vikar, die Prälaten oder Präfecten mit Jurisdiktion über ein getrenntes Gebiet; deren Offiziale oder Generalvikare in geistlichen Dingen; bei erledigter Prälatur der Kapitelsvikar oder der rechtmäßige Administrator.“<sup>3)</sup>

Nur die Bischöfe mit Jurisdiktion über eine Diözese sind *Ordinarien*, also nicht die Weihbischöfe, z. B. in Köln, Trier etc.; nicht die Kurialbischöfe mit bestimmtem Wirkungskreis in Rom. — Die apostolischen Administratoren, Vikare und Präfecten sind kirchliche Obere in den Missionen, so ist der Bischof von Osnabrück zugleich Provikar der Nordischen Missionen Deutschlands und Administrator der apostolischen Präfektur Schleswig-Holstein; Sachsen ist ein apostolisches Vikariat, Meissen-Dausitz eine apostolische Präfektur. — Ein Prälat

<sup>1)</sup> Leitner *M. a. a. D.* 323; Wernz, F. X., S. J.: *Jus decretalium* tom. IV n. 176; Dr. Joh. B. Haring: *Das neue Ehedekret „Ne temere“*. Graz, U. Moser 1907 S. 12.

<sup>2)</sup> Der Pfarrer könnte auch Diakon, ja auch einfacher Kleriker sein, freilich nur auf einige Zeit.

<sup>3)</sup> Dekrete des heiligen Offiziums vom 20. Februar 1888 und 20. April 1898, sowie Leitner *M. a. a. D.* S. 325; Wernz c. l. IV. n. 176; Heiner *Fr.: Eherecht*<sup>4)</sup> S. 165.



mit eigenem (unabhängigen) Gebiet ist der Abt von Martinsberg in Ungarn; in Italien gibt es deren mehrere, z. B. der Abt von Montecassino. — Der hier genannte Offizial ist nicht der Vorstand des Ehegerichtes, sondern dieser Ausdruck bezeichnet den Generalvikar (*vicarius in spiritualibus generalis*). Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles kann ein doppelter Vertreter als Ordinarius in Betracht kommen: ein ordentlicher, der Kapitelsvikar, und ein außerordentlicher: der vom Heiligen Stuhle aufgestellte Bistumsadministrator.

Der Ordinarius wird in dem Dekrete „*Ne temere*“ gewöhnlich als *loci Ordinarius*, *Ortsordinarius*, bezeichnet; was bedeutet dieser Ausdruck? Es handelt sich in unserm Dekrete um zwei Verträge: den Verlöbniß- und den Eheschließungsvertrag. Jeder Vertrag kommt zum Abschluß an einem Orte; jener Ordinarius nun, in dessen Gebiet der betreffende Ort liegt, heißt der *Ortsordinarius*, *Ordinarius loci*. Der *Ortsordinarius* muß nach unserm Dekrete nicht immer der eigene Ordinarius (*Ordinarius proprius*) sein, wie wir später sehen werden.<sup>1)</sup>

Nach Erledigung dieser Vorbemerkungen wollen wir zur Erklärung des neuen Rechtes übergehen; wir behandeln zunächst das Verlöbniß-, dann das Eheschließungsrecht.

<sup>1)</sup> Vgl. das Dekret „*Ne temere*“ n. V. § 3.<sup>o</sup>



## Zweiter Teil.

### Das Verlöbnißrecht.

1. Der Gesetzestext. „Nur jene Verlöbniße werden für gültig angesehen und sind theilhaft der kirchenrechtlichen Wirkungen, welche abgeschlossen wurden durch ein von den Parteien und von dem Pfarrer bezw. dem Ortsordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen unterzeichnetes Schriftstück. — Sind beide Vertragspersonen oder ist eine von ihnen des Schreibens unkundig, so soll dieser Umstand im Schriftstück selbst vermerkt werden; dafür ist ein noch weiterer Zeuge beizuziehen, der mit dem Pfarrer bezw. dem Ortsordinarius oder mit den obenerwähnten beiden Zeugen das Schriftstück unterzeichnet.“

2. Das bisherige Recht. Bis zum Osterfeste 1908 war und ist nach dem gemeinen Kirchenrechte eine besondere Form für den Verlöbnißvertrag nicht vorgeschrieben; es genügte bezw. genügt vielmehr bis zu obigem Zeitpunkt sowohl zur Gültigkeit als auch zur Erlaubtheit der Verlobung, daß der Wille und das Versprechen der zukünftigen Ehe in irgend einer Form zum Ausdruck gelange. Es liegt auf der Hand, daß zur Gültigkeit und Erlaubtheit des Sponsalienvertrages die naturrechtlichen Erfordernisse gegeben bezw. die naturrechtlichen Hindernisse fern sein müssen. Mangel des Vernunftgebrauches oder der notwendigen Kenntnis der Sache; Vorhandensein eines wesentlichen Irrtums; Abhandensein des verpflichtenden Willens, Zwang, auch Nichterfüllung einer gestellten Bedingung machen naturrechtlich jeden Vertrag unmöglich, darum auch den Sponsalienvertrag. Allein eine Ver-



tragsform war nach dem gemeinen Kirchenrecht nicht vorgeschrieben. Kam die innere Willensrichtung unzweideutig durch Worte oder Zeichen zum Ausdruck, so waren die Sponsalien gültig und erlaubt. Gültig und erlaubt waren demnach nicht bloß alle schriftlichen, sondern auch alle nicht schriftlichen Verlöbnißverträge, mochten letztere durch Worte oder Zeichen zum Ausdruck gebracht werden. Gültig und erlaubt waren also die Verlobungsverträge mit oder ohne Zeugen.<sup>1)</sup>

Interessant ist eine Bemerkung Gasparri's, welche besagt, daß die Datarie geheime Sponsalien als Hindernis begründend auch jetzt schon nicht anerkannte.<sup>2)</sup>

Oben wurde hervorgehoben, daß nach dem gemeinen Kirchenrecht eine Rechtsform für Verlobungsverträge nicht vorgeschrieben war; anders verhält sich die Sache mit dem Partikularrecht in Spanien und im Lateinischen Amerika d. h. in dem von Romanen kolonisierten Amerika. Dort und zwar in Spanien sicher seit 1880, im Lateinischen Amerika seit 1900 wurde als Rechtsform zur Gültigkeit der Verlobung eine publica scriptura oder, wie die Konzilskongregation es erklärt, ein „contractus publico notarii instrumento“, also ein notarieller Vertrag verlangt.<sup>3)</sup> Man sieht, dieses spanische Recht war in einem gewissen Grade vorbildlich für das neugeschaffene; in einem gewissen Grade, weil das neue Recht die Härte (notarii instrumento) des spanischen Gewohnheitsrechtes glücklich vermeidet.

3. Das neue Recht. Das Dekret der Konzilskongregation vom 2. August 1907 stellt für die Gültigkeit der Sponsalien eine wesentliche Rechtsform auf mit 3 Erfordernissen: a) der Verlobungsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden; b) es müssen Zeugen beigezogen werden; c) das Schriftstück ist von den Vertragsschließenden und von beigezogenen Zeugen zu unterschreiben.

<sup>1)</sup> Näheres bei Leitner *M. a. a. D.* S. 513 f.; Heiner *a. a. D.* S. 38 f.

<sup>2)</sup> „Dataria putat ex sponsalibus occultis nullum oriri impedimentum publicae honestatis“, Petri Gasparri: *Tractatus de matrimonio* <sup>2</sup> I n. 252 pag. 146 not. 1). — Man vgl. hierzu Leitner *M.*: *Eherecht* S. 410.

<sup>3)</sup> *Eherecht* S. 248, 514, und D. Joaquin Solans: *Manual Liturgico* <sup>8</sup> pag. 261.

a) Die Kirche will durch das neue Verlobungsrecht bewirken, daß mittels besserer Beweismittel Streitigkeiten fern gehalten werden; ferner daß der Akt mit mehr Überlegung geschehe. Darum erklärt sie für ungültig alle nicht schriftlichen Sponsalienverträge und wären sie geschlossen in Gegenwart von zahlreichen und hochangesehenen Zeugen. Was heißt nun **schriftlich**? Schriftlich heißt in unserm Falle nicht bloß geschrieben und zwar von einer vertragschließenden oder von einer dritten Person, sondern auch gedruckt, lithographiert, hektographiert oder sonst in lesbaren Schriftzeichen zum Ausdruck gebracht. Es sind darum gedruckte Formularien ganz und gar zweckmäßig.

Formularien. Ein Verlobungsvertrag könnte vielleicht in folgender Weise abgefaßt werden:

1. Verlobungsvertrag. Die Unterfertigten schließen hiermit in Gegenwart der (des) mitunterzeichneten Zeugen den Verlobungsvertrag.  
N., 20. Mai 1908. (Es folgen die Unterschriften.)

2. Verlobungsvertrag. Die Unterfertigten verpflichten sich hiermit in Gegenwart der (des) mitunterzeichneten Zeugen zum künftigen Eheabschluß.

N., 20. Mai 1908. (Es folgen die Unterschriften.)<sup>1)</sup>

Daß auch gedruckte u. Formularien verwendet werden können, erhellt schon aus dem Umstande, daß das Schriftstück von beiden vertragschließenden Personen zu gleicher Zeit nicht kann verfaßt werden; eine Person muß eine fremde Schrift als eigene Willensäußerung durch Unterschrift anerkennen. Was nun der einen Person recht ist, muß der andern billig sein. Demnach kann das Schriftstück auch von einer dritten Person abgefaßt sein. Weil nun die eigene Handschrift überhaupt entbehrt werden kann, so genügt eine lesbare Darstellung des inneren Willens, also auch eine gedruckte, oder sonst auf dem Wege der Vielfältigung hergestellte.

Gewiß darf man die Bestimmung des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches § 126 zur Beleuchtung hier anführen: „Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muß die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch

<sup>1)</sup> Das Brautprüfungsprotokoll der Diözese Linz (16. Auflage) hat bereits jetzt ein gedrucktes Formular auf der vorletzten Seite.



Namensunterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.“<sup>1)</sup>

b) Beim Verlobungsvertrag müssen Zeugen beigezogen werden. Man könnte den Text des Gesetzes möglicherweise auch so auslegen, daß der Verlobungsvertrag abgefaßt und unterschrieben werde von den beiden Vertragspersonen, welche diese Urkunde dem Pfarrer, dem Ordinarius oder den beiden Zeugen erst später zur Unterschrift vorlegen. Allein uns scheint ein solches Verfahren den Sponsalienvertrag der Ungültigkeitsgefahr auszusetzen, besonders wenn nur eine Partei den unterschriebenen Vertrag dem Pfarrer u. vorlegt. Das Dekret „Ne temere“ will eine Zeugenschaft auch für die Unterschrift, nämlich für den Unterschreibungsakt der beiden Vertragsschließenden. Sonst könnte man solche unterschreibende Personen nicht gut Zeugen nennen, da Täuschungen und Fälschungen nur allzu häufig vorkommen. Das erhellt um so mehr aus der Forderung, daß ein weiterer Zeuge beigezogen werde, falls einer der beiden Vertragsschließenden des Schreibens unkundig ist.

Die Zeugen, welche beim Sponsalienvertrag beigezogen werden müssen, sind zweierlei Art: entweder amtliche (Pfarrer, Ordinarius) oder gewöhnliche Zeugen. Es genügt ein amtlicher Zeuge, also entweder der Pfarrer oder der Ordinarius. Statt des amtlichen Zeugen (testis qualificatus, auctorizabilis) können gewöhnliche Zeugen beigezogen werden, welche wenigstens zu zweien vorhanden sein und unterschreiben müssen. Für die Eigenschaften der gewöhnlichen Zeugen gilt fast das gleiche Recht wie für die Zeugen beim Eheschließungsakte.<sup>2)</sup> Es wird lediglich gefordert, daß diese Personen ein einwandfreies Zeugnis über den Verlobungsakt durch Unterschrift abgeben können. Irrsinnige, des Erenunftsgebrauches Entbehrende, des Schreibens Unkundige sind unmittelbar ausgeschlossen; Blinde, Taube, Taubstumme sind nicht beizuziehen, auch wenn sie gegebenenfalls Zeugnis geben

<sup>1)</sup> Anders verhält es sich mit den Testamenten. Diese müssen, wenn sie nicht vor dem Richter oder Notar errichtet werden, vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein; B. G. B. § 2231.

<sup>2)</sup> Leitner M.: Ehe recht S. 334; Heiner a. a. D. S. 237.

und dasselbe unterschreiben könnten. Andersgläubige sollen nicht beigezogen werden, wenngleich ihre Anwesenheit und Unterschrift leichter zugelassen werden kann als beim Eheschließungsakt.

Im Dekrete ist es den amtlichen Zeugen nicht eingeräumt, einen Bevollmächtigten an ihrer Stelle zu ernennen. Will darum bei Verlobungen nach dem neuen Rechte ein Priester, der nicht Pfarrvorstand oder Ordinarius ist, Zeugenschaft und Unterschrift leisten, so muß notwendig ein weiterer Zeuge beigezogen werden, der selbstverständlich Priester oder Laie sein kann. Dieses Recht berührt alle Expositi, Benefiziaten, Kooperatoren u., wenn sie nicht Pfarrvorstände sind. Daß eine Bevollmächtigungsbefugnis für die Verlobungen nicht gegeben wurde, ergibt sich aus dem Dekrete „Ne temere“ von selbst, denn dort wird in Nr. VI. die Bevollmächtigungsbefugnis nur für Eheschließungen eingeräumt.

c) Der Verlobungsvertrag, schriftlich abgefaßt, muß von allen Beteiligten unterschrieben werden, also in der Regel von drei bezw. vier Personen, nämlich von den beiden Sichverlobenden und vom Pfarrer (Ordinarius) oder von den zwei Zeugen. Im Gegensatz zum Wortlaut des Verlobungsvertrages muß die Unterschrift handschriftlich sein. Es genügt das sonst übliche Handzeichen, z. B. ein Kreuz, nicht. Die Folge dieser außerordentlichen Vorschrift ist, daß des Schreibens unkundige Zeugen überhaupt nicht beigezogen werden können, und daß ein weiterer Zeuge neben dem einen amtlichen oder den beiden gewöhnlichen Zeugen zugegen sein und unterschreiben muß, falls die Vertragsschließenden oder einer derselben nicht zu schreiben versteht. Der Umstand der mangelnden Schreibkenntnis ist in der Vertragsurkunde eigens zu bemerken.

1. Beispiel. Verlobungsvertrag. Die Unterzeichneten schließen hiermit in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen den Verlobungsvertrag.

Kirchdorf, 1. Juni 1908.

Die Brautleute: Anton Bauer,  
Barbara Söldner.

Der Pfarrer: Franz Wächter.



2. Beispiel. Verlobungsvertrag. Die Unterfertigten verpflichten sich hiermit in Gegenwart der mitunterzeichneten Zeugen zum künftigen Eheabschluß.

Kirchdorf, 13. Juni 1908.

Die Brautleute: Johann Müller.

Die Zeugen: Eduard Vogel, Gastwirt,  
Ludwig Specht, Schmied.

Die Braut Walburga Hahn ist des Schreibens unkundig. Deswegen wurde ein weiterer Zeuge beigezogen.

Franziska Fink, Tischlersgattin.

Die Frage, ob der Verlobungsvertrag ungültig wäre, wenn ein weiterer Zeuge mit Unterschrift nicht beigezogen würde, sondern der des Schreibens unkundige Brautteil statt der Namensunterschrift ein Zeichen anbringt (†), können wir endgültig nicht entscheiden, da der Wortlaut selbst die Frage unentschieden läßt (adnotetur, testis addatur). Immerhin spricht für die Ungültigkeit der Grund, daß nicht umsonst eine von der gewöhnlichen Form der Unterfertigung abweichende Vorschrift gegeben sein kann und daß nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Wahl in der Unterzeichnungsform nicht frei steht.

4. Folgen des neuen Rechtes. Aus dem Verlobungsvertrag entspringen hauptsächlich drei kirchenrechtliche Folgen: a) Die rechtliche Verpflichtung (neben der sittlichen) für jeden Brautteil, die Ehe mit dem andern Brautteil ungehäumt einzugehen, b) das aufschiebende Hindernis der Verlobung (impedimentum sponsalium prohibens) gegenüber jeder dritten Person des andern Geschlechtes; man nennt das Hindernis im Kurialstil das impedimentum „Nihil transeat“<sup>1)</sup>, c) das trennende Hindernis des öffentlichen Anstandes aus der Verlobung im 1. Grade beider Linien (publica honestas ex sponsalibus).

Diese drei Wirkungen sind geblieben, aber nur insoweit die Verlobung nach dem neuen Rechte gültig ist. Für geheime Sponsalien, d. h. solche, welche in den Augen der Kirche der Gültigkeit entbehren, mögen sittliche Forderungen

<sup>1)</sup> Leitner M.: Eherecht S. 516, 347

noch in Kraft bleiben, die kirchenrechtlichen Wirkungen ergeben sich aus denselben nicht mehr.

Eine Verlobung wird am Weihnachtsabend 1907 zwischen zwei Personen gefeiert in Gegenwart der Eltern, Geschwister und vieler Bekannten, ohne daß man die Verlobung schriftlich fertigt und unterzeichnet. Aus diesen Sponsalien ergeben sich obige drei Folgen, vorausgesetzt, daß kein anderes Hindernis im Wege stand. — Der Bräutigam ist verpflichtet, sobald es die Umstände erlauben, mit der Braut zur Ehe zu schreiten; er kann ohne Rechtsverletzung und schwere Sünde keine andere Frauensperson heiraten; endlich wäre eine Ehe mit der Schwester, der Mutter oder Tochter seiner Braut ungültig; das Gleiche gilt für die Braut. — Diese drei Rechtsfolgen kämen in Wegfall, wenn eine ähnliche Verlobung am Weihnachtsabend 1908 abgeschlossen würde unter den gleichen Umständen (öffentlich in Gegenwart vor Zeugen, aber ohne schriftliche Fertigung und Unterzeichnung). Gründe der Billigkeit und der Treue mögen sprechen für Aufrechthaltung des gegebenen gegenseitigen Versprechens, eine rechtliche Verpflichtung erwächst in keiner Weise daraus.

Daß eine solche Beschränkung der Gültigkeit von Verlobungen für das praktische Seelsorgerleben von einschneidender und erlösender Wirksamkeit ist, bedarf des Beweises nicht. Kommt eine Frauensperson mit einer Einsprache gegen eine geplante Ehe, so hat der Pfarrvorstand nur nötig, sich die schriftliche Urkunde zeigen zu lassen. Ist kein Schriftstück gefertigt worden, so ist der Fall erledigt. Ist ein Schriftstück zwar gefertigt worden, aber verloren gegangen, so sind die Sponsalien wohl gültig, indes sie müssen bewiesen werden (Aussagen der Brautleute und Zeugen). Nur wenn ein gesetzmäßiges Schriftstück vorliegt oder die gesetzmäßige Verlobung unzweideutig nachgewiesen ist, so kann der Einsprache Folge geleistet werden.

Wird die Verlobung regelmäßig vor dem Pfarrer geschlossen, so dürfte sich ein Verlobungsbuch empfehlen, welches numerierte Formularien enthält. Dort können die Einträge von Ort und Zeit gemacht, sowie die Unterschriften angebracht werden. Für alle Fälle dürfte es sich empfehlen, daß zwei Verlobungsurkunden angefertigt und unterschrieben werden, damit jede Person einen Ausweis über den Verlobungsvertrag in den Händen habe.

5. Auflösung der Verlobung. Bekanntlich können Verlobungen nach einem dreifachen Gesichtspunkte aufgelöst



werden: a) durch gegenseitige Einwilligung; b) bei eingetretener Unmöglichkeit, die Ehe zu schließen; c) durch Lösung des Verlobungsvertrages wegen bedeutender Veränderung der Lage.<sup>1)</sup> Die Auflösung der Verlobung wird nun von dem Dekrete „Ne temere“ nicht unmittelbar berührt, wohl aber mittelbar. Früher war nicht immer eine Urkunde über die geschlossenen Sponsalien vorhanden. Wie die Verlobung stattgefunden hatte, vielleicht ohne Rechtsform, ja ohne Zeugen, so konnte die Auflösung ebenso erfolgen.<sup>2)</sup> Jetzt ist eine schriftliche Beurkundung vorhanden. Daraus ergeben sich naturgemäß Folgen für die Verlobungsauflösung. Liegt die Urkunde beim Pfarrer, so muß bei ihm beantragt werden, daß die rechtsgültige Auflösung in dem Sponsalienbuch oder in der betreffenden Urkunde festgestellt werde. Sind die Schriftstücke (auch) in den Händen der Verlobten, so dürfte, falls die Auflösung der Verlobung in gegenseitiger Übereinstimmung geschah, eine Vernichtung der Urkunde oder wenigstens eine glaubwürdige Eintragung der Verlobungsauflösung sich am besten empfehlen. Ohne Zweifel ist es gut, die früheren Zeugen von der Auflösung zu verständigen.

Im deutschen Familienrecht ist eine Rechtsform für Verlöbnisse nicht vorgeschrieben. Darum ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Verlöbnisse vor dem Staate gelten, welche von Ostern 1908 an vor der Kirche der Rechtskraft entbehren. Indes sagt § 1297 des B. G. B.: „Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden,“ so daß ein Zwiespalt zwischen der staatlichen Gesetzgebung (§§ 1298 ff.) und dem neueren Verlobungsrecht nicht zu befürchten ist. — Ähnliches gilt in Oesterreich gemäß §§ 45 und 46 des A. B. G. B.

<sup>1)</sup> Eherecht S. 518 ff.


<sup>2)</sup> C. 1. De regul. iur. (V 41.)



## Dritter Teil.

### Der Eheabschluß nach dem neuesten Recht.

#### § 1. Überblick.

a die Bestimmungen über den Eheabschluß nicht so einfach sich gestalten können, wie jene über das Verlobungsrecht, so sei hier vor allem ein Überblick gegeben über die einzelnen Hauptpunkte des neuen Eheschließungsrechtes.

Grundlage für das neue Recht ist das tridentinische Gesetz, welches man nach dem Anfangsworte des 1. Kapitels der 24. Sitzung über die Ehe gewöhnlich das Gesetz des c. Tametsi nennt. Hier ist nichts geändert, sondern manches ist nur genauer formuliert. Es lautet nämlich die Bestimmung: Nur jene Ehen sind gültig, welche abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ortsordinarius oder dem von einem dieser beiden bevollmächtigten Priester und zwei Zeugen, freilich nach den in den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln und mit Geltung der Ausnahmen unter VII und VIII unten.

Wir haben also das tridentinische Gesetz fast dem Wortlaute nach. Neu ist die Aufnahme des „loci Ordinarius“ in den Text; denn aus dem Text des c. Tametsi konnte man auf die Berechtigung des Ordinarius nur den Schluß ziehen. Formell neu ist auch der Hinweis auf bestimmte Ausnahmefälle. Desgleichen ist angedeutet, daß das tridentinische Gesetz nicht mehr gelten soll im Sinne der bisherigen Rechtsprechung, sondern in einem ganz neuen Sinne. Dieser Sinn wird des näheren dargelegt in den folgenden 8 Kapiteln. Der Inhalt derselben ist, in Schlagwörtern dargestellt, dieser:



- I Erfordernisse zur gültigen Eheassistenzen; IV §§ 1—3;
- II. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenzen; V §§ 1—5;
- III. Bevollmächtigung eines Priesters zur Eheassistenzen; VI;
- IV. Eheassistenzen bei Todesgefahr; VII;
- V. Eheassistenzen in Verhinderungsfällen; VIII;
- VI. Aufschreibung des Eheabschlusses; IX §§ 1—3;
- VII. Strafen; X;
- VIII. Wer fällt unter das neue Recht; XI §§ 1—3.

## § 2. Erfordernisse zur gültigen Eheassistenzen.

I. Wortlaut des Gesetzes. „Pfarrer und Ortsordinarius wohnen gültigerweise dem Eheabschluß an:

§ 1. erst vom Tage der Besitzergreifung des Benefiziums oder des übernommenen Amtes an, aber von da ab stets, außer sie wären durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert;

§ 2. nur innerhalb der Grenzen ihres Gebietes; in welchem sie aber dem Eheabschluß nicht bloß ihrer Untergebenen, sondern auch von Richtuntergebenen gültig anwohnen;

§ 3. vorausgesetzt jedoch, daß sie eingeladen und ersucht und nicht bestimmt weder von Zwang noch von großer Furcht der Eheschließenden Einwilligung erforschen und entgegennehmen.“

Gegenüber dem bisherigen Rechte sind die Befugnisse des Pfarrers und Ordinarius teils in engere Grenzen gezogen (§§ 1—3), teils nicht unbedeutend erweitert (§ 2).

Die Erfordernisse beziehen sich: 1) auf die Amtstätigkeit; 2) auf den Wirkungskreis; 3) auf die Art der Anwohnung.

II. Grenzen der Amtstätigkeit des Pfarrers bzw. des Ordinarius. Die Grenzen sind naturgemäß am Anfang und am Schluß der Amtstätigkeit der genannten Kirchenbeamten. Man muß sagen können: Hier beginnt die Amtstätigkeit des Pfarrers oder Ordinarius; hier endet sie. Allein es können der Amtstätigkeit auch Grenzen gezogen sein inmitten der Fortdauer des Amtes.

1. Wann beginnt die Amtstätigkeit eines Pfarrvorstandes oder eines Ordinarius in Hinsicht auf Eheassistenz? Bisher konnte diese Frage nicht mit voller Klarheit beantwortet werden;<sup>1)</sup> man räumte die Befugnis, den Ehen gültig zu assistieren, auch jenen Pfarrvorständen und Ordinarien ein, denen die Amtsgewalt übertragen war durch die *institutio tituli collativa*, obschon sie noch nicht in den Besitz des Benefiziums bezw. des Amtes getreten waren. Jetzt ist das Recht klar: Nur jener Pfarrvorstand und jener Ordinarius sind zur gültigen Eheassistenz zuständig, welche den Besitz ihres Benefiziums oder ihr Amt angetreten haben („a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii“). Das ist eine folgerichtige Bestimmung. Denn solange die Besitzergreifung nicht erfolgt ist, ist ein anderer da, welcher die Seelsorge gegenwärtig ausübt.

Die Besitzergreifung des Benefiziums erfolgt bei den eigentlichen Pfarrern, dann bei den ständigen Pfarrvikaren und Pfarrkuraten durch die körperliche Einweisung oder Installierung (*institutio corporalis sive realis, installatio* oder *investitura*);<sup>2)</sup> — bei den Bischöfen und den Prälaten, welche Ordinariuscharakter haben (*praelati Nullius*) durch die Besitzergreifung der Kathedrale bezw. Prälaturkirche in der Inthronisation. Bei den sonstigen Pfarrvorständen (zeitlichen Pfarrvikaren, Pfarrverwesern oder Pfarrprovisoren) durch die Übernahme des betreffenden Amtes („a die officii initi“); das Gleiche gilt bei den Stellvertretern der Ordinariusgewalt: den Generalvikaren, den Kapitelsvikaren und den Bistumsadministratoren.

Nicht selten ist es üblich, daß ein Geistlicher nach Verleihung der Pfarrpräbende (*institutio tituli collativa*), aber vor der Besitzergreifung derselben (*institutio realis* oder *corporalis*) die Pfarrei verwaltet; kann er von Ostern 1908 an den Ehen in der Pfarrei assistieren? An sich nicht, wohl aber dann, wenn dem Pfarrer die Assistenzbefugnis vom Ordinarius ausdrücklich übertragen wurde, oder kraft der Gewohnheit, daß der Antritt der Pfarrei deren Besitzergreifung bedeutet.

<sup>1)</sup> Man vgl. z. B. Wernz c. l. IV. Nr. 176 not. 171 pag. 269.

<sup>2)</sup> Vgl. F. B. Sägmüller: Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts. Freiburg, Herder 1902. II. Teil. § 74. II S. 269. — Hergenröther<sup>3)</sup> Hollweck: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Freiburg, Herder 1905. n. 582 S. 456 f. — Santi-Leitner<sup>4)</sup>: De institutionibus (III. 7) nn. 24 sqq.



In der Regensburger Diözese steht den Dekanen der Landkapitel das Recht zu, bei Verwailung einer Pfarrei des einschlägigen Kapitels vorderhand (*interim et provisorie*) einen Verweiser aufzustellen.<sup>1)</sup> Es liegt auf der Hand, daß auch dieser interimistische Pfarrverweiser bis zur Übernahme des Provisorates seitens des vom Ordinarius aufgestellten Pfarrverweisers die Assistenzbefugnis hat.

2. Grenzen, welche das Ende der Amtstätigkeit eines Pfarrvorstandes, bezw. eines Ordinarius bestimmen, wurden im Dekrete *Ne temere* nicht festgesetzt; es bleibt demnach beim alten Recht. Durch Tod, Verzicht (*resignatio, renuntiatio*), Versetzung (*translatio*) oder Beraubung, Absetzung (*privatio, depositio*) hat der Pfarrvorstand aufgehört, im Amte zu stehen; darum hat seine Assistenzbefugnis ein Ende. Ähnliches gilt für den Ordinarius.

3. Hindernisse der Assistenzbefugnis während der Amtsdauer. Solange ein Pfarrvorstand oder Ordinarius im Amte blieb, gab es bisher kein Hindernis seiner Amtsbefugnis, Ehen gültigerweise zu assistieren; abgesehen natürlich von der päpstlichen Vollgewalt, welche die Assistenzbefugnis trotz Fortdauer des Amtes entziehen konnte und kann.

Wochte ein Pfarrvorstand u. in Sünden, Irregularitäten oder Zensuren irgendwelcher Art sein, stets konnte er gültigerweise dem Eheabschluß assistieren, vorausgesetzt natürlich, daß seine Amtsgewalt nicht verloren gegangen war. Im neuen Rechte dagegen sind zwei Hindernisse namhaft gemacht, welche die gültige Eheassistenz unmöglich machen: die Exkommunikation und Suspension unter gewissen Umständen.

Die Assistenzbefugnis wird einem Pfarrvorstand oder Ordinarius entzogen, wenn derselbe durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder wenn derselbe durch ein öffentliches Dekret namentlich vom Amte suspendiert wurde.

Die Zensur muß verhängt sein namentlich durch ein öffentliches Dekret. Es genügt demnach nicht: a) die Inkurrierung einer Zensur, welche durch Begehung des Verbrechens von selbst eintritt (*censurae latae sententiae*), z. B. die Zensuren der Konstitution *Apostolicae Sedis*, sollte die verhängte Zensur auch in ganz besonderer Weise verhängt

<sup>1)</sup> Constitutiones Dioecessanae dioec. Ratisbonensis. Appendix § IX n. 2.

sein, z. B. Nr. X. der nämlichen Konstitution; b) die Verhängung, auch die namentliche Verhängung, der Zensur in einem Privat-Reskripte, welches der Öffentlichkeit nicht bekannt gegeben wird; c) die Verhängung der Zensur in einem öffentlichen Dekrete, wenn die zu bestrafende Person nicht namentlich kenntlich gemacht ist. — Immerhin ist Verhängung nicht im engen Sinne, sondern auch von der Erklärung einer bereits inkurrierten Zensur (*latae sententiae*) zu verstehen, wobei jedoch die der Strafe verfallene Person namentlich bezeichnet werden muß.<sup>1)</sup>

Es kommen hier nur zwei Zensuren in Frage: die Exkommunikation und Suspension. Bezüglich der Exkommunikation sei hervorgehoben, daß das Dekret nur von *nominatim publico decreto excommunicati* redet, nicht von *percussores clericorum notorii*, welche sonst auch als *excommunicati vitandi* gelten. Solche offenkundige Verlezer des *Privilegium Kanonis* gehören nicht hierher. — Hinsichtlich der Suspension sei erstens erwähnt, daß die beiden Ausdrücke *publico decreto* und *nominatim* auch zur Suspension („*ab officio suspensi*“) gehören; zweitens, daß nur jene Pfarrvorstände und Ordinarien die Eheassistenzbefugnis entbehren, über welche entweder vollständige Suspension (*suspensio totalis*) oder jene vom Amte (*suspensio ab officio*) verhängt wurde. Andere Teilsuspensionen, wie die Suspension von der Weihe, vom Benefizium, von der Ausübung der Pontificalien kommen hier nicht in Frage.<sup>2)</sup>

Über Ordinarien (den Generalvikar ausgenommen) könnten die Exkommunikation und Amtssuspension namentlich und in einem öffentlichen Dekrete nur vom Heiligen Stuhle; über Pfarrvorstände dagegen könnten die gleichen Strafen auch vom Ordinarius verhängt werden. — Das sind die beiden Hindernisse, welche die Assistenz seitens der berechtigten Amtspersonen unmöglich machen. Die Amtsgewalt der Pfarrer hinsichtlich des Eheabchlusses ist zwar durch das Dekret „Ne

<sup>1)</sup> S. C. Inq. d. 9. Jan. 1884 ad II<sup>um</sup> bei Santi-Leitner<sup>4</sup> c. 1. De sententia excom. (V 39) n. 33 pag. 212.

<sup>2)</sup> Die einzelnen Ausdrücke sind erklärt bei Santi-Leitner<sup>4</sup> c. 1. De sent. exc. (V 39) n. 36 pag. 215.



temere“ nicht unerheblich beschränkbar, allein diese Beschränkung ist nur vernünftig; denn einen excommunicatus vitandus haben die Gläubigen ohnedies zu meiden; ein vom Amte Suspendierter aber kann erlaubterweise die seelsorglichen Amtshandlungen ohnedies nicht vornehmen. Daß in rein kirchrechtlichen Dingen durch die Suspension auch die Gültigkeit der Amtshandlungen entzogen werden kann, liegt auf der Hand.<sup>1)</sup> Der Heilige Stuhl hat es in unserm Falle getan. Freilich sei hiermit zugestanden, daß namentlich diese Wirkung der Amtssuspension als etwas Außerordentliches sich darstellt, da ja kein Verbrechen, keine Irregularität, auch kein Verbot des Ordinarius die Befugnis zur Eheassistenz zu benehmen imstande ist. — Der Pfarrer (im oben angegebenen Sinn) und der Ordinarius können gültigerweise die Eheassistenz leisten, sobald sie von ihrer Pfründe bezw. ihrem Amte Besitz ergriffen haben; es dauert diese Befugnis, solange ihr Amt dauert, und wird nur gehemmt durch die in einem öffentlichen Dekrete ausgesprochene namentliche Exkommunikation oder Amtssuspension.

II. Wirkungskreis des Pfarrers und Ordinarius. Die Bestimmungen des Dekretes „Ne temere“ schränken zwar die Assistenzbefugnis hinsichtlich des Wirkungskreises nicht unbedeutend ein, dehnen dieselbe aber auch in bedeutendem Maße aus. „Pfarrer und Ordinarius können gültigerweise Eheassistenz leisten nur in ihrem Wirkungskreis (Amtsbezirk, intra limites dumtaxat sui territorii)“, das ist die bedeutende Einschränkung der bisherigen Befugnis.

Das Recht lag bisher so: Ein Pfarrer war zur Eheassistenz zuständig, so oft auch nur eine Brautperson im Pfarrbezirk einen eigentlichen oder uneigentlichen Wohnsitz hatte. Die betreffenden Brautpersonen konnte der Pfarrer trauen auf dem ganzen Erdkreise. Er war und blieb zuständiger Pfarrer auch außerhalb der Grenzen seines Pfarrsprengels. Ähnliches galt für den Ordinarius. Jetzt ist die Assistenzbefugnis auf die Grenzen der Pfarrei bei eigentlichen Pfarreien, der Missionspfarre in Missionsgebieten

<sup>1)</sup> Santi-Leitner<sup>4</sup> c. l. (V 39) n. 36.

Leitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform. 2. Aufl.

mit bereits getroffener Einteilung; des gesamten Missionsgebietes, falls dieses noch ungeteilt ist, beschränkt. Ebenso ist die Assistenzbefugnis auf die Grenzen der Diözesen, der Missionsgebiete, der Prälaturen („Nullius“) für die Ordinarien beschränkt. Die Trauung eines Pfarrkinds außerhalb der Pfarrei; die Trauung eines Diözesanangehörigen außerhalb der Diözese wäre nicht bloß unerlaubt, sondern ungültig. Das Dekret fährt weiter: „In den eigenen Amtsgebieten leisten Pfarrer und Ordinarius gültig Assistenz nicht bloß für die Untergebenen, sondern auch für die Nicht-Untergebenen;“ hierin liegt die bedeutende Ausdehnung der Eheassistenz-Befugnis.

Bisher (bis Ostern 1908) konnten die Pfarrer trauen: a) ihre Untergebenen (Pfarrangehörigen) auf Grund des Wohnsitzes; b) ihre Untergebenen auf Grund des uneigentlichen Wohnsitzes (quasi domicilium), c) die Wohnsitzlosen (mit Erlaubnis des Ordinarius). — Vom 19. April 1908 an brauchen die Pfarrer auf die Zugehörigkeit zur Pfarrei keine Rücksicht mehr zu nehmen, wenigstens was die Gültigkeit der Eheassistenz betrifft. Wer im Pfarrsprengel sich will ehelichen, für den ist der Pfarrvorstand zuständig. Ähnliches gilt vom Ordinarius.

Für Österreich hat § 75 des a. b. G. B. auch nach dem 19. April 1908 noch Geltung: „Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute . . . oder vor dessen Stellvertreter geschehen; vgl. A. f. g. G. § 39 ff.

III. Art der Assistenzleistung. Eine neue Einschränkung gegenüber dem bisherigen Rechte ist hier verfügt worden. Der Wortlaut des Dekretes bestimmt: „Pfarrer und Ordinarius leisten gültigerweise Eheassistenz als Amtspersonen (§ 1) in ihrem Bezirke (§ 2); vorausgesetzt jedoch, daß sie eingeladen und ersucht ohne Zwang oder große Furcht die Einwilligung der Eheschließenden erforschen und entgegennehmen.“

Das bisherige Recht bestimmte: Die Gegenwart des Pfarrers und der 2 Trauzeugen müsse sein 1) gleichzeitig; 2) moralisch d. h. nicht bloß körperlich, sondern so, daß eine Zeugenschaft wirklich möglich ist; 3) formell d. h. der Pfarrer



muß in irgend einer Weise zum Zeugen genommen sein (testis adhibitus).<sup>1)</sup> Die beiden ersten Eigenschaften muß die Gegenwart der Trauzeugen (der Pfarrer eingeschlossen) auch jetzt noch haben. Die dritte Eigenschaft aber wurde noch etwas verschärft. Das Dekret begnügt sich nicht mit dem Ausdruck „adhibitus, zum Zeugen genommen“, sondern verlangt, daß der amtliche Trauzeuge „eingeladen und gebeten“ sei (invitatus ac rogatus). Ein bloßes Aufmerksammachen des Pfarrers u. genügt nicht, es muß seine Zeu- genschaft erbeten sein. Freilich darf man hier nicht zu streng sein, da nicht selten das „Einladen und Bitten“ vom Pfarrer ausgehen muß.

Der Pfarrer darf ferner zur Eheassistenz nicht gezwungen worden sein durch Gewalt oder große Furcht. Wieder ein bedeutender Unterschied gegenüber dem früheren Recht! Früher war die Ehe gültig, wenn nur der Pfarrer u. gleichzeitig mit Zeugen den Ehekonsens entgegennahm, auch wenn er gezwungen oder hingehalten von großer Furcht anwesend war, jetzt entbehrt ein solcher Eheabschluß der Gültigkeit.

Endlich fordert das Dekret, daß der Pfarrer die Ehe-Einwilligung der Brautleute erforschen und entgegennehmen solle. Auch das Fragen nach der Ehe-Einwilligung („consensum requirant“) war bisher nicht geboten. Immerhin scheint dieses „Fragen (requirere)“ eine Bedingung der Gültigkeit nicht zu sein; man denke nur an die Ehen der Tauben, Taubstummen, oder jener, die des Pfarrers Sprache nicht verstehen; auch würde der Pfarrer aus der Rolle des Zeugen allzusehr heraustreten.

Es dürfte am zweckmäßigsten sein, das alte und das neue Recht in einem Falle aus dem Leben zu beleuchten.

In einem bayerischen Städtchen, erzählt Dr. Bölk (von 1871—1881 nationalliberaler Vertreter Immenstadt im deutschen Reichstag) in der 23. Sitzung des deutschen Reichstags, wollte ein altkatholisches Brautpaar vor seinem zuständigen Pfarrer die Ehe schließen. Da derselbe die Assistenz verweigerte, gingen die Brautleute zum Bürgermeister, der ihnen folgenden Rat gab: „Ich werde nächstens als Vorstand des Armenpflégschaftsrates eine Sitzung anberaumen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung setzen, der den Herrn Pfarrer sehr in-

<sup>1)</sup> Benedictus XIV. in Syn. Dioec. I. 13. c. 23. nn. 1. 5.

teressiert. Er wird an der Sitzung teilnehmen,<sup>1)</sup> und da könnt ihr dann kommen: Zeugen braucht ihr keine mitzubringen, denn die Mitglieder des Armenpflegschaftsrates sind ja da. Ihr könnt euch da in der Gegenwart des Herrn Pfarrers erklären.“ Sodann wurde ihnen die Formel gesagt: Wir heiraten miteinander. Während nun die Herren mitten in der Beratung waren, traten die Brautleute vor und gaben die Erklärung ab: „Herr Pfarrer, in Gegenwart der Zeugen, die wir zu dem Zwecke hier uns erbitten, erklären wir, daß wir uns heiraten.“ Der Pfarrer erklärte: „Ich höre nichts und will nichts hören;“ er hielt sich die Ohren zu und schloß die Augen. Da bemerkte der Bürgermeister: „Ich bin Zeuge, mein Nachbar ist Zeuge, das ganze Kollegium hat es gehört; Sie haben es gehört, weil Sie es gehört haben müssen.“<sup>2)</sup>

Beurteilung dieses Falles nach dem bisherigen Rechte. Dieser Eheabschluß war ohne Zweifel gültig. Pfarrer und Zeugen waren ja gleichzeitig anwesend. Ihre Anwesenheit war eine formelle; denn die Brautleute riefen in besonderer Weise den Pfarrer zum Zeugen auf. — Daß diese Anwesenheit zur Zeugenchaft genügt (moralisch), ergibt sich bei den gewöhnlichen Zeugen von selbst, sie sehen ja und hören; für den Pfarrer bezeugt dies Papst Benedikt XIV. ausdrücklich.<sup>3)</sup>

Beurteilung dieses Falles nach dem neuen Recht. Drei Stücke verlangt das neue Recht für die Anwesenheit des Pfarrers, während die Forderung für die Anwesenheit der Zeugen die gleichen wie früher blieben. Der Pfarrer muß sein: 1) „eingeladen und ersucht, invitatus ac rogatus“; in unserm Falle war er weder das eine noch das andere. Doch möchten wir aus diesem Mangel die Ehe nicht immer für ungültig erklären. Denn einerseits liegt in dem Worte „Herr Pfarrer“ ein gewisses Einladen und Ersuchen, andererseits darf man bei vielen Brautleuten ein formelles Einladen und Ersuchen nicht verlangen, da gar manchen die Beherrschung der Formen nicht gegeben ist. Streng genommen ist der Pfarrer durch das Wort „Herr Pfarrer“ nur „adhibitus“, aber nicht un schwer kann man im „adhibitus“ das „invitatus ac rogatus“ finden. — Der Pfarrer muß 2) bei dem Eheabschluß als Amtszeuge „frei von Zwang und großer Furcht“ sein (neque vi neque metu gravi constrictus). Unter Zwang versteht man hier nicht bloß das gewalttame Herbeiziehen oder das gewalttame Festhalten des Pfarrers in einem Raum, wo er die Erklärungen der Brautleute anhören muß, sondern auch die Aufnötigung der Erklärung des Eheab-

<sup>1)</sup> Bayer. Armengesetz vom 29. April 1869 bezw. 30. Juli 1899 Art. 22 Abs. 4 u. 1. In den städtischen und rheinpfälzischen Gemeinden ist der Bürgermeister, in den übrigen der dienstälteste Pfarrer der Vorstand des Armenpflegschaftsrates; in den ersteren Gemeinden ist der Pfarrvorstand immer Mitglied des Armenpflegschaftsrates.

<sup>2)</sup> Dr. Joseph Schnizer: Katholisches Eherecht. Freiburg, Herder 1898 § 29 S. 213 Nr. 21. — M. Leitner, Eherecht S. 343 f.

<sup>3)</sup> S. C. C. (Konzilstongreg.) in Giennen. 1581 bei Ben. XIV. in Syn. I. 13. c. 23. nn. 1. 4.



schlusses gegen den Willen des Pfarrers in einem vom Pfarrer freigewählten Raume. Der Pfarrer in unjerm Falle hält sich freiwillig am Orte der Armenpflegschaftsratsitzung auf, aber es wird die Ehekonsenserklärung gegeben gegen seinen ausdrücklichen Willen: „Ich höre nichts und will nichts hören!“ Würde der Pfarrer zwar die Ehe-Erklärung anhören wollen, aber wäre dieses Wollen veranlaßt durch große Furcht (*metus gravis ab extrinseco in hunc finem iniuste incussus*), so würde auch hier eine Ehe nicht zustande kommen. Immerhin muß diese „große Furcht“ bewiesen werden. — Nach dem neuen Rechte ist es 3) Aufgabe des Pfarrers (*Ordinarius*), den Ehemillen der Brautleute „zu erforschen und entgegenzunehmen (*requirant excipiantque*)“. Erforscht wurde der Ehemille in unjerm Falle nicht, allein das scheint uns kein Erfordernis zur Gültigkeit zu sein. Die Hauptsache ist, daß der amtliche Zeuge die Erklärung entgegennehme (*excipiat*); in der Regel wird er denselben durch Fragen zu erforschen haben (*exquirat*). Nach dem von Ostern 1908 an geltenden Rechte scheint ein Eheabschluß, wie Dr. Böll ihn einst zum besten gab, der Gültigkeit zu entbehren und zwar hauptsächlich, weil der Pfarrer in eine Zwangslage versezt die Ehe-Erklärung entgegennehmen mußte; die *Acta S. Sedis* betonen auch das „*rogatus*“ und „*exquirat*“, vol. 40. fasc. 9. pag. 567 nach Entscheidung des S. C. C. vom 17. Febr. 1906.

### § 5. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz.

Der Wortlaut des Dekretes „*Ne temere*“ gibt in 5 Paragraphen diese Erfordernisse an:

I. „Erlaubterweise wohnen sie (*Pfarrer, Ordinarius*) dem Eheabschluß an:

§ 1 wenn die Freiheit der Eheschließenden in gesetzmäßiger Weise für sie feststeht — mit Einhaltung der hierfür geltenden rechtlichen Vorschriften;

§ 2 wenn für sie überdies feststeht der Wohnsitz am Orte der Eheschließung oder wenigstens der einmonatliche Aufenthalt seitens eines der Eheschließenden;

§ 3 wenn dies Erfordernis abgeht, so bedürfen der Pfarrer und *Ordinarius* zur erlaubten Trauung der Einwilligung des eigenen Pfarrers oder des eigenen *Ordinarius* eines der beiden Brautteile, ausgenommen den Fall schwerer Not, welcher davon entbindet.

§ 4. Abgesehen von einem Notfalle sei es dem Pfarrer nicht erlaubt, den Eheschließungen der Wohnsitzlosen (*vagi*) anzuwohnen, außer er hat die Erlaubnis erlangt vom Dr-

dinarius oder einem von diesem bevollmächtigten Priester nach Bericht der Sache.

§ 5. In jedem Falle aber gelte als Regel, daß die Ehe vor dem Pfarrer der Braut geschlossen werde, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt.“

II. Wann kann ein Pfarrer erlaubterweise einem Eheabschlusse anwohnen? Folgende Regeln sind hier maßgebend: Der Pfarrer kann erlaubterweise einem Eheabschluß als amtlicher Zeuge anwohnen:

1. wenn die Braut ihren Wohnsitz in seiner Pfarrei hat; oder

2. wenn die Braut wenigstens einen Monat lang in der Pfarrei wohnt, oder

3. wenn der Bräutigam in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, und ein rechtmäßiger Grund für die Trauung am Wohnsitz des Bräutigams gegeben ist; oder

4. wenn der Bräutigam wenigstens einen Monat lang in der Pfarrei wohnt, und ein rechtmäßiger Grund für diese Trauung gegeben ist; oder

5. wenn die Brautleute zwar in andern Pfarreien den Wohnsitz oder den einmonatlichen Aufenthalt haben, aber der zuständige Pfarrer oder Ordinarius Trauungsvollmacht erteilt (Eheabschluß der Fremden, *matrimonium peregrinorum*); oder

6. wenn keiner der sonst ein Domizil besitzenden Brautleute (*contrahentium peregrinorum*) in der Pfarrei den Wohnsitz oder den einmonatlichen Aufenthalt haben, aber eine schwere Notlage zum Eheabschluß drängt; oder

7. wenn Wohnsitzlose heiraten und ein Notfall gegeben ist; oder

8. wenn Wohnsitzlose heiraten und der Ordinarius auf Bericht des Pfarrers die Erlaubnis erteilt hat; oder

9. wenn Wohnsitzlose heiraten und ein vom Ordinarius bevollmächtigter Priester, z. B. der Landdefan, auf Bericht des Pfarrers die Erlaubnis erteilt hat und

wenn in allen diesen neun Fällen die Brautleute in gesetzmäßiger Weise ihre Freiheit (*status libertatem*) dargetan haben.

III. Erläuterung der Regeln. 1. Schon im vorausgehenden Paragraphen konnte man zur Einsicht kommen,



daß das Quasidomizil im neuen Rechte ausgeschaltet wurde; dort fällt die Rücksicht auch auf das Domizil. In dem gegenwärtigen Abschnitt (§ 3) spielt das Domizil wohl noch eine Rolle, das Quasidomizil des bisherigen Rechtes aber ist fast vollständig verschwunden; statt dessen haben wir den Aufenthalt von einem Monat (*menstrua commoratio*). Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatte der Heilige Stuhl bereits am 6. Mai 1886 eine ähnliche Bestimmung gegeben durch die Inquisitionskongregation. Auch bildete schon früher der einmonatliche Aufenthalt an einem Orte eine Rechtsannahme (*praesumptio*) zu gunsten der Erwerbung des Quasidomizils an demselben Orte.<sup>1)</sup> Nunmehr tritt der tatsächliche Aufenthalt eines Monats rechtlich an die Stelle des Quasidomizils und bewirkt, daß der Pfarrer eines solchen Aufenthaltes auch erlaubterweise dem Eheabschluß anwohnt. Zuständiger Pfarrer für den erlaubten Eheabschluß ist demnach der Pfarrer des Wohnsitzes und jener des Einmonataufenthaltes — (*parochus proprius est parochus et domicilii et menstruae commorationis*).

2. Der Pfarrer der Braut hat in der Regel den Vorzug; damit wurde der bereits jetzt oft angedeutete Wille der Kirche Geseh; ohnehin bestand in manchen Diözesen bereits diese Vorschrift.<sup>2)</sup> Doch ist die Kirche nicht zu streng, sie läßt den Pfarrer des Bräutigams in erster Linie zu, wenn ein rechtmäßiger Grund hierfür vorhanden ist (*aliqua iusta causa*). Ein rechtmäßiger Grund (*causa iusta*) ist dann gegeben, wenn man in Anbetracht der Umstände sagen muß: es ist besser, daß der Pfarrer des Bräutigams traut. Das dürfte wohl der Fall sein, wenn die Braut am Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes<sup>3)</sup> keine Verwandten hat; oder wenn der Pfarrer des Bräutigams auf Grund des

<sup>1)</sup> Näheres bei Leitner M.: Ehe recht S. 316.

<sup>2)</sup> J. B. in der Erzdiözese Köln laut B.-D. vom 14. Mai 1897; vgl. Ehe recht (Köln, Heinrich Theissing 1902) § 25 S. 47; ebenso in der Erzdiözese Wien; Seidl: Matrizenführung<sup>4</sup> S. 142; vgl. Müller-Geiger Geschäftstil<sup>9</sup> II. Teil, S. 940 f. Verlagsanstalt Regensburg 1903.

<sup>3)</sup> Gemeint ist immer der Aufenthalt von wenigstens einem Monat.

Domizils, jener der Braut nur auf Grund des Aufenthaltes zuständig ist; oder wenn der Aufenthalt der Braut nur wegen der Trauung verlängert werden müßte, während sie sonst denselben schon früher aufgab u. ä. — Die Zuständigkeit des Pfarrers, wie sie in Regel 1—4 vorliegt, kann man Zuständigkeit gegenüber Untergebenen nennen (*parochus proprius quoad subditos*).

3. Wer zwar nicht am Orte der Trauung Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wohl aber an einem andern Orte, der gilt an jenem Trauungsorte als Fremdling (*peregrinus*). Sind beide Brautleute Fremdlinge, so bedarf der Pfarrer zur erlaubten Trauung der Bevollmächtigung des Pfarrers (*Ordinarius*), welcher zuständig ist entweder auf Grund des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes sei es der Braut, sei es nach obigen Regeln des Bräutigams. Nur eine schwere Notlage könnte von der Pflicht, die Bevollmächtigung zu erhalten, entbinden. Man beachte, daß dem „rechtmäßigen Grunde (*iusta causa*) oben hier die schwere Notlage (*necessitas gravis*) entgegengestellt ist“. Nicht Nützlichkeitsgründe sind hier ausreichend, sondern nur Gründe, welche eine Notlage und zwar eine schwere zur Voraussetzung haben. Für die Notlage der Todesgefahr, sowie der Unmöglichkeit, einen bevollmächtigten Priester zu erreichen, sorgt bereits das Gesetz selbst in Nr. VII und VIII.

Ein Notfall, wie er hier in Betracht kommt, könnte folgender sein: Zwei Brautleute stellen sich mit allen notwendigen Zeugnissen versehen einem Pfarrer zur Trauung vor, z. B. an einem berühmten Wallfahrtsorte. Allein sie haben dort weder Domizil noch Einmonataufenthalt, auch ist keine Trauungsvollmacht des zuständigen Pfarrers (*Ordinarius*) vorhanden. Für denselben Tag haben sie bereits ihre Abreise bestimmt, ja bereits die Reisebilletten für den Dampfer gelöst (dieser verkehrt nur alle acht Tage), so daß eine Bevollmächtigung seitens des zuständigen weit entfernten Pfarramtes, welches weder Telephon noch Telegraphen hat, unmöglich ist. Unter diesen Umständen kann eine schwere Notlage gegeben sein.

Wäre der eine Teil wohnsitzlos (*vagus*), so kämen die für Wohnsitzlose geltenden Bestimmungen in Betracht.

4. Für Wohnsitzlose (*vagi*) gilt das gleiche Recht wie bisher;<sup>1)</sup> immerhin hat sich der Begriff „wohnitzlos“ nach

<sup>1)</sup> Tridentinum c. 7. de ref. matr. sess. 24.



dem Dekret „*Ne temere*“ bedeutend verengert. Bisher galten als Wohnsitzlose jene Personen, welche gegenwärtig, d. h. zur Zeit der Trauung, weder eigentlichen noch uneigentlichen Wohnsitz (*verum d., quasi domicilium*) hatten. An Stelle des Quasidomicils ist der Einmonataufenthalt (*commoratio menstrua*) getreten. Demnach sind nach dem neuen Rechte wohnsitzlos nur jene, welche weder ein Domicil haben noch sich an einem Orte wenigstens einen Monat aufhielten; die Absicht, längere Zeit zu bleiben, kommt hierbei nicht in Betracht.

Eine Person hält sich z. B. in München 35 Tage hindurch auf, nur um die Sehenswürdigkeiten zu besuchen; sie gilt im neuen Eherecht nicht als wohnsitzlos (*persona vaga*), wenn sie auch sonst ein Domicil nicht bezogen hat. — Eine andere Person weilt 2 Monate im Bade Nauheim zum Kurgebrauch, bevor sie ihr neues Domicil in Straßburg aufsucht und nachdem sie ihr früheres, nämlich Breslau, bereits endgültig verlassen hat. Nach dem bisherigen Recht gilt sie als wohnsitzlos (*vaga*), jetzt nicht mehr, wenigstens nicht mehr im Eherecht. — Ein Beamter weilt erst seit 28 Tagen in Straubing (Pfarrei St. Jakob). Ist er angestellt mit dem ständigen Wohnsitz daselbst, so hat er dort ein Domicil; der Pfarrvorstand von St. Jakob ist traubungsberechtigt. Ist er bloß vorübergehend nach Straubing entsendet, z. B. als Präsident der Schwurgerichtssitzungen, so hat er dort kein Domicil. Der Pfarrvorstand von St. Jakob ist nicht traubungsberechtigt (zur Erlaubtheit), er könnte es aber werden durch Verlängerung des Aufenthaltes um 3 Tage. Domicillos wäre der Beamte nur, wenn er auch in einer andern Stadt des festen Wohnsitzes entbehrte.

5. Das Dekret „*Ne temere*“ V. 4.<sup>o</sup> räumt den Ordinarien die Vollmacht ein, einen Priester zu delegieren, welcher die Berichte der Pfarrvorstände durchzusehen hat und die übertragene Befugnis besitzt, den Pfarrvorständen die Trauung Wohnsitzloser zu gestatten. Nach dem Trienter Konzil<sup>1)</sup> besaßen bisher nur die Ordinarien diese Vollmacht. Ein solches Recht wird jedenfalls von jenen Ordinarien freudig begrüßt werden, in deren weit ausgedehnten Diözesen große Freizügigkeit herrscht.

6. Kein Pfarrer darf, mag er auch mehrere Titel der Zuständigkeit haben, die Trauung eines Brautpaares vornehmen, wenn er nicht sich gesetzmäßig überzeugt hat von der Freiheit der Brautleute (*status libertatis nuptu-*

<sup>1)</sup> Sess. 24 cp. 7. de ref. matr.

rientium). Nichts wurde in diesem Punkte geändert, vielmehr das alte Recht neuerdings eingeschärft — *servatis de iure servandis*. Unter der (kanonischen) Freiheit der Brautleute versteht man zunächst: a) das Freisein von trennenden und verbietenden Ehehindernissen; <sup>1)</sup> b) insbesondere die Freiheit jener Personen, welche schon einmal verheiratet waren (gültig oder ungültig, kirchlich, bürgerlich oder nach akatholischem Ritus). Hierüber hat die Kirche sehr eingehende Bestimmungen erlassen, welche nicht selten durch Gewohnheitsrecht bedeutend gemildert sind. <sup>2)</sup>

Es handelt sich in unserm Falle nicht bloß um kirchliches Gebot, sondern auch um göttliches Gebot, welches gebietet, die Sakramente nur den hierzu Würdigen oder Vorbereiteten (*dispositis*) zu spenden und zu vermitteln.

7. Der Pfarrer kann für die erlaubte Trauung zuständig sein auf einen neunfachen Titel hin: vier dieser Titel beziehen sich auf Untergebene — *subditorum* (Wohnsitz oder Einmonataufenthalt der Braut oder des Bräutigams); zwei dieser Titel betreffen den Eheabschluß von Fremden (*peregrinorum*), drei jenen der Wohnsitzlosen (*vagorum*). Ähnliches gilt für den Ordinarius, nur schließen sich die drei Titel des Pfarrers bei Wohnsitzlosen beim Ordinarius in einen zusammen; auch ist es für den Ordinarius leichter möglich, daß er mehrere Titel in sich vereinigt.

Hat die Braut in Bonn ihren Wohnsitz und hält sie sich bereits über einen Monat in Aachen auf; besitzt ferner der Bräutigam in Elberfeld sein Domizil und weilt er bereits seit einem Monat in Köln, so ist der Ordinarius von Köln auf diese vier Titel hin zuständig, während die einzelnen Pfarrvorstände nur deren je einen besitzen.

#### § 4. Der bevollmächtigte Priester.

I. Wortlaut des Dekretes. „Der Pfarrer und der Ordinarius können die Erlaubnis einem andern genau bezeichneten und bestimmten Priester erteilen, daß er den Eheschließungen innerhalb des eigenen Gebietes anwohne.

<sup>1)</sup> Wie die Erforschung der Freiheit zu geschehen hat, darüber vgl. Leitner *M.*: *Eherecht* S. 384 ff.

<sup>2)</sup> *Eherecht* S. 174 ff.



Der Bevollmächtigte aber muß, soll seine Assistenz gültig und erlaubt sein, die Grenzen seiner Vollmacht beobachten, sowie die Regeln, welche für den Pfarrer und den Ordinarius oben unter Nr. IV und V aufgestellt wurden.“

II. Das bisherige Recht. Nur ein Priester konnte schon nach dem bisherigen Rechte mit der Assistenzvollmacht betraut werden.<sup>1)</sup> Aber sonst war fast nichts genauer bestimmt. Die Bevollmächtigung oder Bestellung konnte eine ausdrückliche oder auch eine angedeutete sein; — sie konnte bezüglich des zu bestellenden Priesters eine besondere oder allgemeine sein, z. B. der Priester Julius Ebenholz, Kooperator in Frauenkirchen, oder jeder Priester der Diözese Passau, jeder Priester in Bayern, Deutschland, Europa, auf dem katholischen Erdkreis ist bevollmächtigt, das Brautpaar Michael Berg und Sabina Thal zu trauen; — die Bestellung konnte sein bezüglich der einzugehenden Ehen eine beschränkte und eine unbeschränkte. Beschränkt war sie z. B. wenn ein Pfarrer seinem Kooperator sagte: „Ich bevollmächtige Sie zur Trauung des Brautpaares Michael Berg und Sabina Thal,“ sprach er dagegen: „Von heute an haben Sie die Trauungsvollmacht für alle Fälle, in welchen ich in der Weise zuständig bin, daß ich auch andere Priester zur Trauung bestellen kann,“ so wäre diese Bevollmächtigung eine unbeschränkte.

III. Das neue Recht legt der Bevollmächtigung nicht unbedeutende Schranken auf.

1. Der Priester muß genau bezeichnet und bestimmt sein („determinatus ac certus“). Die Bevollmächtigung eines genau bezeichneten und bestimmten Priesters kann auch jetzt noch ausdrücklich oder durch Zeichen (implicite) erteilt werden und zwar für eine einzige Trauung oder für mehrere, ja, auch für alle. Nur die Bestellung von Priestern ohne genaue Begrenzung der Person ist abgeschafft. Was heißt nun „genau bezeichnet und bestimmt“? Vor allem ist ein Priester bezüglich seiner Person „genau begrenzt und bestimmt“, wenn er mit Namen und Stand bezeichnet wird, z. B. Julius Ebenholz, Kooperator von Frauenkirchen. Doch

<sup>1)</sup> Tridentinum c. s. „Tametsi“ de ref. matr. sess. 24.

kann dieser Begriff „determinatus ac certus“ auch dann noch gegeben sein, wenn ein Priester genau durch seinen Namen allein oder seinen Stand allein kenntlich gemacht ist. Wenn gesagt wird: „Ich bevollmichtige den I. Kooperator bei St. Peter in Straubing, Diözese Regensburg,“ so ist die Person „genau umgrenzt und bestimmt.“ Ungenau und unbestimmt dagegen wäre eine Bevollmächtigung, wie: „Ich bevollmichtige einen Kaplan von Köln, einen Benefiziaten von München, einen Pater des Klosters Metten, einen Priester der Stadt Passau“ (einen hier nicht im Sinne von jeden). — Es liegt nichts im Wege, daß ein Pfarrer mehrere „genau bezeichnete und bestimmte Priester“ bevollmichtige; er kann das auch in einem Häufungsakte tun, z. B.: Ich bevollmichtige sämtliche Kooperatoren von St. Moriz in Ingolstadt. Man kann nicht leugnen, daß auch eine Bevollmächtigung sämtlicher Priester der Stadt Straßburg dem Begriffe „determinatus ac certus“ nicht zuwider ist. Jeder Priester der Diözese Straßburg weiß, ob er dadurch bevollmächtigt ist oder nicht; man kennt ganz genau alle Bevollmächtigten. Man könnte das noch weiter ausdehnen; es könnten alle Priester einer Diözese, eines Landes, des ganzen Erdkreises bevollmächtigt werden. Diesen Folgerungen kann man nur vorbeugen, wenn man annimmt, die Konzilskongregation verlange mit „alii sacerdoti determinato“ die Bevollmächtigung je eines Priesters. Die Bestellung einer Person durch Angabe von Namen und Stand oder auch nur durch den Namen oder nur durch den Stand, wobei die Gefahr der Verwechslung ausgeschlossen sein muß, entspricht den Anforderungen des Dekretes ohne allen Zweifel. Gewiß kann ein Pfarrer (Ordinarius) für einen Fall auch mehrere Priester bestellen. Muß er nun jeden einzelnen eigens benennen oder genügt eine genaue und bestimmte zusammenfassende Benennung? Ist letzteres gestattet; wie weit darf sich der Sammelname erstrecken (Pfarrei, Stadt, Diözese u.)? Das sind Fragen, welche sich aus dem Wortlaut des Dekretes nicht erschließen lassen. Hier muß der Heilige Stuhl selbst eine Erklärung geben.

2. Der Text sagt: „Ein bestimmter Priester kann bevollmächtigt werden, daß er den Eheschließungen innerhalb des



eigenen Gebietes anwohne (intra limites sui territorii).“ Dem zweideutigen lateinischen Texte gemäß wurde auch die Übersetzung zweideutig gelassen. „Innerhalb des eigenen Gebietes“ kann nach dem bloßen Buchstaben bedeuten: innerhalb des Gebietes des Pfarrers bezw. Ordinarius oder innerhalb des Gebietes des zu bevollmächtigenden Priesters. Dem Zusammenhange nach kann es nur erstere Bedeutung haben. Denn a) während Pfarrvorstände und Ordinarien stets eigene Gebiete haben, gibt es sehr viele Priester, welche ohne Gebiet sind, auch ohne Gebiet im Sinne von seelsorglichem Wirkungskreis. Man denke an die zahlreichen Mitglieder der Domkapitel oder anderer Kapitel, die geistlichen Professoren, die meisten Ordenspriester, die geistlichen Inhaber von Verwaltungsstellen, Kommorantpriester u. c. b) Die Pfarrer und Ordinarien können nicht mehr geben, als sie selbst haben. Das neue Recht nun räumt ihnen nur im eigenen Gebiete (Pfarrei, Mission, Diözese, Apostolisches Vikariat u. c.) die Assistenzbefugnis ein. Außerhalb ihres Gebietes können sie die gültige Assistenzbefugnis vom Pfarrer u. c. auch zu einer erlaubten machen, wenn ihre Untergebenen in einer Pfarrei, wo diese Fremdlinge (peregrini) sind, getraut werden; vgl. oben § 3. Mehr können sie nicht. Ein von einem Pfarrer bevollmächtigter Priester kann also nur im Gebiete des Pfarrers die übertragene Trauung vornehmen; ein von einem Ordinarius bevollmächtigter Priester nur innerhalb der betreffenden Diözese.

3. Wie schon bisher muß der Priester die in der Vollmacht gemachten Einschränkungen genau beobachten (servare tenetur limites mandati). Er kann auf kürzere oder längere Zeit; er kann für ein oder mehrere Paare; ferner unter gewissen Bedingungen als Bevollmächtigter bestellt werden.

4. Der bevollmächtigte Priester muß bezüglich der Gültigkeit und Erlaubtheit der Eheassistenz alle jene Bedingungen erfüllen bezw. beachten, welche für Pfarrer und Ordinarius gestellt sind (oben §§ 2 u. 3, Dekret „Ne temere“ nn. IV. u. V). Wir wollen die einzelnen Erfordernisse auf den bevollmächtigten Priester anwenden:

a) Der bevollmächtigte Priester muß sein Benefizium bereits in Besitz genommen bezw. sein Amt angetreten

haben („a die adeptae possessionis beneficii vel initi officii IV. § 1); das gilt hier nur dann, wenn die Vollmacht der Amtsperson ohne Nennung des Namens gegeben wird, z. B. dem Pfarrer von Kirchheim, dem Benefiziaten von Taldorf, dem Expositus von Oberberg, dem Stadtpfarrprediger von St. Peter in München. Wird dagegen die Person zunächst kenntlich gemacht durch den Namen mit Beifügung des Standes, so darf man die Übertragung annehmen, wenn auch der Stand noch nicht endgültig angetreten wäre, außer es stünde die gegenteilige Ansicht fest. Der Grund hiervon ist, daß ein Priester ohne jegliche Stelle, ja sogar ohne Jurisdiktion zur Trauung bevollmächtigt werden kann.

b) Der bevollmächtigte Priester würde ungültig dem Eheabschluß anwohnen, falls er durch öffentliches Dekret namentlich entweder exkommuniziert oder vom Amte suspendiert wäre (VI. § 1). Bezüglich des Ortes hat das Dekret in Nr. IV. ohnehin klare Bestimmungen getroffen (ähnlich wie Nr. IV. § 2).

c) Was oben in § 2 bezüglich der Art der Assistenz erklärt wurde, gilt hier im gleichen Umfange (IV. § 3): Der bevollmächtigte Priester muß „eingeladen und ersucht, frei von Zwang und großer Furcht die Willenserklärung der Brautleute erforschen und entgegennehmen.“

d) Ebenso obwaltet keine Verschiedenheit bezüglich der Vorschriften des Dekretes in Nr. V zwischen Pfarrer (Ordinarius) einer- und dem von diesem bevollmächtigten Priester anderseits. Natürlich kann ein Priester sich nicht bevollmächtigen lassen von einem Pfarrer (Ordinarius), von dem er bestimmt weiß, daß er zwar gültig, aber nicht erlaubt assistieren kann.

### § 5. Die Trauung in Todesgefahr.

I. Wortlaut des Gesetzes. „In drohender Todesgefahr, wenn der Pfarrer oder der Ortsordinarius oder der von einem dieser beiden bevollmächtigte Priester nicht zu erreichen ist, kann die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und (falls die Umstände es erfordern) auch zur Legitimierung der Nachkommenschaft gültig und erlaubt abgeschlossen werden vor jedwedem Priester und zwei Zeugen.“



II. Das bisherige Recht kannte zwar an sich für die Todesgefahr keine Ausnahmsbestimmungen, immerhin besaßen die Ordinarien seit dem 20. Februar 1888 für gewisse Fälle ausgedehnte Vollmachten, welche sie kraft einer weiteren Bewilligung des Heiligen Stuhles vom 9. Januar 1889 allen Pfarrvorständen auf Amtsdauer subdelegieren konnten. Da die Ordinarien (und die etwa subdelegierten Pfarrvorstände) von allen trennenden, rein kirchenrechtlichen Ehehindernissen (Priesterweihe und legitime Schwägerschaft in der geraden Linie ausgenommen) bloße Zivileheleute oder Konkubinarier, von denen wenigstens ein Teil in sehr schwerer Todesgefahr schwebt, dispensieren können, so vermögen sie Dispense zu gewähren auch vom Hindernisse des geheimen Eheabschlusses (clandestinitas) unter den gleichen Umständen. Der Pfarrer kann mit dieser Dispense trauen: Eheleute (Pfarrkinder oder Nichtpfarrkinder) mit nur einem Zeugen oder mit gar keinem Zeugen;<sup>1)</sup> das Gleiche kann auch ein einfacher Priester, nur bedarf dieser einer besonderen Subdelegation.<sup>2)</sup>

III. Das neue Recht vereinfacht die Sache bedeutend. Es bestimmt:

1. Solange das gewöhnliche Recht aufrechterhalten werden kann, muß die Ehe auch in der Todesgefahr vor dem Pfarrer (Ordinarius oder deren Bevollmächtigten) abgeschlossen werden.

2. Ist dies nicht möglich, so nimmt jeder Priester die Stellung eines amtlichen Zeugen ein, welchem zwei weitere Zeugen zuzugesellen sind. Man beachte: jeder Priester hat ohne weitere Bevollmächtigung das Recht der Assistenz, also auch der namentlich exkommunizierte oder suspendierte, ja auch der schismatische, häretische oder der zum Unglauben abgefallene Priester.

3. Dabei sind nicht jene Voraussetzungen erfordert, wie nach dem Dekret vom 20. Februar 1888, nämlich Zivilehe oder Konkubinat, sondern eine jede sonst hindernisfreie Person kann mit einer andern getraut werden, zur Beruhigung des Gewissens und wenn nötig zur Legitimierung der Nachkom-

<sup>1)</sup> S. C. Inq. d. 13. (15.) Dec. 1899.

<sup>2)</sup> Näheres hierüber bei Leitner M.: Eherecht S. 490 ff.

enschaft. Wenn also bisher ein sündhaftes Verhältnis in keiner Weise bestand, so kann die Trauung stattfinden zur Beruhigung des Gewissens, z. B. um jedes unnütze Gerede über die Krankenpflege seitens einer Person andern Geschlechtes zu vermeiden, oder um eine frühere Ungerechtigkeit gegen eine Person gutzumachen.

4. Freilich in Bezug auf die Beziehung von Zeugen ist das Dekret „Ne temere“ strenger als jene den Ordinarien (den Pfarrern) bewilligte Vollmacht vom Jahre 1888 (1889). Dort konnte der Ordinarius (Pfarrer) von der Anwesenheit der Zeugen teilweise oder ganz dispensieren; hier sind Zeugen notwendig.

5. Betrachten wir dieses neue Recht im Zusammenhalte mit den bürgerlichen Gesetzen, so ergibt sich:

I. für Deutschland, daß eine solche kirchliche Eheschließung straflos sein kann nach B. G. B. C. Art. 46 Nr. III, welcher also lautet: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Geistliche oder Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung schreitet“;

II. für Oesterreich, daß eine solche kirchliche Eheschließung auch vor dem Staate gültig und für den Priester straflos sein kann, wenn wenigstens § 86 des a. b. G.-B. beobachtet wird, welcher lautet: „Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich beteuern, daß ihnen bei ihrer Ehe kein entgegenstehendes Hindernis bekannt ist.“ Daß bei der gänzlichen Unterlassung des Aufgebotes die staatliche Gültigkeit der Ehe in Frage kommt, ergibt sich aus §§ 69 u. 74 des a. b. G.-B.<sup>1)</sup>

### § 6. Gültige Trauung vor zwei Zeugen.

I. Wortlaut des Gesetzes. „Wenn es vorkommt, daß in einer Gegend der Pfarrer oder der Ortsordinarius oder

<sup>1)</sup> Vgl. Leitner M.: Ehe recht S. 123.



der von ihnen zur Eheassistentz bevollmächtigte Priester nicht zu haben ist, und daß eine derartige Lage der Dinge bereits seit einem Monate andauert, so kann die Ehe gültiger- und erlaubterweise eingegangen werden durch die vor zwei Zeugen förmlich gegebene Ehe-Erklärung der Brautleute. (VIII.)"

II. Bisheriges Recht. Aus verschiedenen Entscheidungen des Heiligen Stuhles ergibt sich folgendes Resultat: Ehen wurden für gültig erklärt, bei deren Abschluß, da für die Anwesenheit des Pfarrers (Ordinarius) oder eines bevollmächtigten Priesters eine physische oder moralische Unmöglichkeit bestand,<sup>1)</sup> nur gewöhnliche Zeugen (wenigstens zwei) anwesend waren. — Die Entscheidungen beziehen sich einerseits auf Missionsgebiete, anderseits auf Frankreich und die Nachbargebiete zur Zeit der französischen Revolution. Dieses bisherige Recht bietet eine treffliche Grundlage zur Erklärung des nunmehr geltenden Rechtes.

III. Das neue Recht. Die Bedingungen, unter welchen ein Eheabschluß nur vor zwei gewöhnlichen Zeugen stattfinden kann, sind folgende:

1. Physische oder moralische Unmöglichkeit, den Pfarrer, den Ordinarius oder einen von diesen bevollmächtigten Priester zu haben;

2. Unmöglichkeit, welche eine ganze Gegend betrifft (in aliqua regione);

3. Unmöglichkeit, welche wenigstens einen Monat dauert.

Zu 1. Physisch ist die Unmöglichkeit, wenn obengenannte Amtspersonen<sup>2)</sup> in der Gegend nicht vorhanden sind, oder wenn man deren Aufenthalt nicht kennt; oder wenn das Hin kommen zu ihnen geradezu unmöglich ist. — Moralisch ist die Unmöglichkeit, wenn das Auffuchen dieser Amtspersonen mit großen Schwierigkeiten entweder für die Brautleute dieser Gegend oder für die Amtspersonen selbst verbunden ist („pericula et obstacula . . . superatu difficilia!").

Hierher gehören vor allem die Missionsgegenden; die bisherigen Entscheidungen sind auch gegeben für Gebiete von

<sup>1)</sup> Vgl. Leitner M.: Ehe recht S. 335.

<sup>2)</sup> „Parochi intrusi“ gehören natürlich nicht hierher, wie wir schon oben sahen.

Westindien (Martinique, Guadeloupe u.), Kanada, China. — Dann kommen in Betracht Länder und Provinzen, in welchen Kriege, bürgerliche, gesellschaftliche oder religiöse Umwälzungen den geordneten Verkehr unterbrechen und die Priester in Schlupfwinkel drängen.

Zu 2. Diese Unmöglichkeit darf nicht persönlicher Natur sein, sondern muß eine ganze Gegend betreffen. Sie würde also nicht vorhanden sein, wenn ein Brautpaar wegen Gebrechlichkeit den Pfarrer u. nicht erreichen könnte,<sup>1)</sup> oder wenn im Gebirge wochen-, ja monatelang das Pfarrdorf nur unter den größten Gefahren erreicht werden könnte. Unter Gegend dürfte man hier nicht bloß ein Land, ein Staatsgebilde u. verstehen, sondern auch bereits eine Diözese, denn bereits in der Diözese haben wir ein rechtliches Ganzes, dessen Wohl in Frage kommt. Ja vielleicht dürfte man noch weiter gehen und auch das Gebiet eines Dekanats als „Gegend“ im Sinne des Dekretes betrachten.<sup>2)</sup>

Zu 3. Dauert die Unmöglichkeit kürzer als einen Monat, so können die Brautleute warten. Nach dem Wortlaut scheint es nicht gestattet zu sein, schon vor Ablauf des Monats in der einfachen Form (zwei Zeugen) zu heiraten, auch wenn man mit Sicherheit voraussieht, daß die Abwesenheit oder Unmöglichkeit über einen Monat dauert; denn es heißt ausdrücklich „*eaque rerum conditio a mense iam perseveret*“.

### § 7. Die Beurkundung des Eheabschlusses.

I. Wortlaut des Gesetzes. „IX. § 1<sup>o</sup>. Nach Eingehung der Ehe soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter sogleich im Eheregister eintragen: Die Namen der Neuvermählten und Zeugen,<sup>3)</sup> den Ort und Tag der Trauung und das übrige nach den Vorschriften der Ritualien oder des Ordinarius;

<sup>1)</sup> Vgl. das im vorausgehenden § 5 Gesagte!

<sup>2)</sup> Ich schließe dies aus einer Entscheidung der S. C. Inq. d. 15. Jan. 1871: „Die Unmöglichkeit besteht nicht, wenn der Pfarrer u. ist in vicino ad quem sine periculo accedi possit.“ Also ist die Unmöglichkeit gegeben, wenn der Pfarrer nicht mehr „in vicino“ ist.

<sup>3)</sup> Unter diesen ist selbstverständlich der amtliche Zeuge mit-  
einbegriffen.



und zwar auch dann, wenn ein anderer vom Pfarrer oder Ordinarius bevollmächtigter Priester der Eheschließung angewohnt hat.

§ 2<sup>o</sup>. Außerdem soll der Pfarrer auch im Taufregister vermerken, daß die neuvermählte Person an diesem oder jenem Tage in seiner Pfarrei die Ehe geschlossen habe. Wenn ein Gatte anderswo getauft wurde, so soll der Pfarrer der Trauung die Mitteilung über den eingegangenen Eheabschluß entweder in eigener Person oder durch das Ordinariat an den Pfarrer des Taufortes senden, damit die Ehe in das dortige Taufregister eingetragen werde.

§ 3<sup>o</sup>. So oft eine Ehe nach den Bestimmungen der Nr. VII und VIII geschlossen wird, muß der betreffende Priester im ersteren, müssen die Zeugen im zweiten Falle zugleich mit den Neuvermählten dafür sorgen, daß der Eheabschluß in dem vorgeschriebenen Register sobald als möglich eingetragen werde.“

II. Das bisherige Recht unterscheidet sich in diesem Punkte nicht wesentlich vom neuen Rechte;<sup>1)</sup> in letzterem haben wir nur die Bestimmungen klarer und genauer. Die seitherigen allgemeinen Bestimmungen finden sich im c. „Tamenti“ des Tridentiner Konzils und im römischen Rituale, Tit. X. Kapitel 5. Auf diesen beiden Anordnungen beruhen auch die Diözesanvorschriften, welche durch das Dekret „Nepotemere“ bestätigt wurden, allerdings natürlich nur, insofern sie nicht diesem Dekrete selbst entgegen sind.

III. Das neue Recht enthält, kurz gefaßt, folgende Regeln:

1. Immer hat der Pfarrvorstand oder dessen Stellvertreter die Einträge in das Eheregister zu machen, mag er oder ein anderer Bevollmächtigter dem Eheabschluß angewohnt haben;

2. diese Eintragung hat sofort nach Abschluß der Ehe zu geschehen; sollte der Pfarrer und dessen Stellvertreter abwesend sein, so hat der trauende Geistliche die notwendigen Einträge aufzuschreiben (nicht im Register) und durch seine Unterschrift (wo möglich mit Siegel) zu bestätigen, damit später die amtlichen Eintragungen stattfinden können.

<sup>1)</sup> Wernz c. l. tom. IV n. 198 pag. 315.

3. Jedesmal muß auch im Taufregister angemerkt werden, daß die Mannsperson N. N. an dem und dem Tage, in der und der Kirche (oder an einem andern Orte) mit der Frauensperson N. N. sich verehelicht habe, und ebenso im Taufregister der Frauensperson.

4. Der Trauungspfarrer hat dem Pfarrer, welcher die Taufbücher über die Brautleute aufbewahrt, in eigener Person oder durch das Ordinariat von der Trauung bescheinigte Kunde zu geben, damit auch die Eintragung an jenem Orte geschehen kann. Die Trauungsbescheinigung enthalte den Namen der Brautleute und Zeugen, Ort und Zeit der Trauung und, wenn tunlich, die Nummer, unter welcher die Eintragung ins Trauungsregister stattfand.<sup>1)</sup>

5. Wurde die Ehe unter Assistenz eines nicht bevollmächtigten Priesters geschlossen (Dekret Nr. VII), so muß dieser Sorge tragen, daß die doppelten Eintragungen möglichst bald geschehen, ohne daß jedoch die Neuvermählten frei von der Pflicht wären, in gleicher Weise Sorge zu tragen.<sup>2)</sup>

6. Wurde die Ehe nur im Beisein von zwei gewöhnlichen Zeugen geschlossen, so haben alle vier beteiligten Personen für die Eintragung in die Register in gleicher Weise Sorge zu tragen.

### § 8. Strafen für Übertretung des Dekretes „Nemetere“.

I. Wortlaut des Gesetzes. „X. Sollten Pfarrer die bisher aufgeführten Vorschriften verletzen, so sind sie von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld zu strafen. Wenn sie ferner der Eheabschließung einer Person gegen die Vorschrift der Paragraphen 2 und 3 Nr. V anwohnen, so können sie die Stolgebühren nicht für sich einnehmen, sondern haben sie dem eigenen Pfarrer der Brautleute zu übersenden.“

II. Das bisherige Recht kannte bereits Strafen gegen die Übertreter der einschlägigen Bestimmungen. So bestimmt

<sup>1)</sup> Seidl Karl: *Matrikenführung*<sup>3</sup> (Wien, Manz 1897) enthält sehr gute Formulare nach S. 288.

<sup>2)</sup> Leicht erklärlich ist auch die Pflicht der Neuvermählten, da der Priester vielleicht bald verreisen muß u.



das Kapitel „Tametsi“ des Trienter Konzils (c. 1. de ref. matr. sess. 24): „Wenn ein Pfarrer oder ein anderer Priester, ob Ordens- oder Weltpriester ist gleich, auch auf Grund eines Privilegs oder einer unvordenklichen Gewohnheit, Brautleute einer andern Pfarrei ohne Erlaubnis des betreffenden Pfarrers zu trauen oder zu segnen wagt, so soll derselbe ohne weiters so lange suspendirt bleiben, bis er vom Ordinarius des zur Trauung oder Segnung berechtigten Pfarrers absolviert wird.“ Die Suspension auf unberechtigte Trauung scheint jetzt gefallen zu sein.<sup>1)</sup> Es fehlen nämlich die Voraussetzungen für diese Zensur. Der Pfarrer zc. ist eben vom 19. April 1908 an nicht mehr trauungsberechtigt auf Grund des Domizils oder Quasidomizils, sondern auf Grund der Amtstätigkeit innerhalb seines Pfarrsprengels. Wer kommt, der kann gültig getraut werden, mag er auch „alterius parochiae sponsus“ sein; nur hinsichtlich der Erlaubtheit muß er Bewilligung vom eigenen Pfarrer haben (Nr. V § 3<sup>o</sup>). Für eine etwaige Übertretung dieser Vorschrift hat das neue Dekret bereits eigene Strafen bestimmt.

III. Strafen nach dem neuen Recht. Zweierlei Arten von Strafen sind festgesetzt: unbestimmte und bestimmte; alle beide richten sich nur gegen den Pfarrer.

1. Für Übertretungen der Vorschriften des Dekretes „Ne temere“ kann der Ordinarius Strafen auflegen, welche der Schuld zu entsprechen haben. Größer muß die Strafe sein, wenn die Gültigkeit der Ehe gefährdet wird als wenn nur die Erlaubtheit in Frage kommt. Die Strafen müssen nicht notwendigerweise Zensuren sein,<sup>2)</sup> sie können es aber sein. Natürlich kommen auch die gewöhnlichen Rücksichten beim Strafmaß in Frage („pro modo et gravitate culpae“).

2. Der Stolgebühren geht jener Pfarrer verlustig, welcher Zugewanderte (peregrini) traut ohne Erlaubnis des Domizils- oder des Einmonataufenthalts-Pfarrers, denen in solchen Fällen die Stolgebühren zufallen und zwar zunächst

<sup>1)</sup> Die Suspension auf unberechtigte Segnung wird nicht berührt, vgl. Acta S. S. vol. 40. pag. 536.

<sup>2)</sup> Tridentinum c. 3. sess. 25. de ref.

dem Domizilspfarrer, und falls ein solcher nicht vorhanden ist, dem Aufenthaltspfarrer.

### § 9. Geltungsbereich des neuen Rechtes.

I. Wortlaut des Gesetzes. „XI. — § 1<sup>o</sup>. Diesen oben erlassenen Gesetzen sind unterworfen alle in der katholischen Kirche Getauften, sowie alle vom Irrglauben oder dem Schisma zu ihr Übergetretenen (mögen auch die ersteren oder die letzteren von ihr später wieder abgefallen sein), so oft sie unter sich ein Verlöbniß oder eine Ehe schließen.

§ 2<sup>o</sup>. Dieselben Gesetze gelten für die oben erwähnten Katholiken, wenn sie mit Nichtkatholiken, sei es getauften oder ungetauften, auch nach erlangter Dispense vom Hindernis der Bekenntnisverschiedenheit (*mixtae religionis*) oder Religionsverschiedenheit (*cultus disparitatis*) ein Verlöbniß oder eine Ehe schließen; außer es wäre für einen einzelnen Ort oder für eine bestimmte Gegend vom Heiligen Stuhle anders bestimmt worden.

§ 3<sup>o</sup>. Wenn Nichtkatholiken, seien es getaufte oder nichtgetaufte, unter sich einen Ehevertrag schließen, so sind sie nirgends verpflichtet, die katholische Verlöbniß- oder Eheschließungsform zu beobachten.“

II. Geltungsbereich im Sinne unseres Paragraphen besagt nicht die räumliche Ausdehnung, sondern betrifft die Personen, welche dem neuen Rechte unterworfen sind. Die räumliche Ausdehnung des Dekretes „*Ne temere*“ kennt keine Grenzen; immerhin sind nicht alle Menschen diesem Dekrete unterworfen, sondern eigentlich nur die Katholiken. Den Begriff „Katholik“ im Sinne unseres Dekretes festzustellen ist zunächst unsere Aufgabe.

Unter Katholiken versteht man hier:

1. alle katholisch Getauften, welche ihrem Glauben treu blieben;
2. alle akatholisch Getauften, welche aus dem Irrglauben oder dem Schisma zur Kirche zurückkehrten und seither ihrem Glauben treu blieben;
3. alle katholisch Getauften, welche von der Kirche abfielen;



4. alle akatholisch Getauften, welche, obwohl zurückgekehrt zur Kirche, später von ihr wieder abfielen;

5. alle akatholisch Getauften, welche von ihrem Ver-  
nunftgebrauche an katholisch erzogen wurden und diesem  
Glauben entweder treu blieben oder von ihm abfielen.

Dagegen gehören nicht hierher jene katholisch Ge-  
tauften, welche ohne ihr Zutun von ihren Eltern u. im  
Irrglauben oder im Schisma erzogen wurden und in dem-  
selben verharren; diese letzteren gelten im Sinne des Dekretes  
als getaufte Katholiken; vgl. S. C. Inquis. d. 6. Apr. 1859.

III. Wir geben drei Regeln an zur Behandlung der  
Frage, wer dem neuen Rechte unterworfen ist oder nicht:

1. Dem neuen Verlobungs- und Eheschließungsrechte ist  
unterworfen jeder Katholik im obigen fünffachen Sinne,  
wenn er mit einer katholischen Person ehelich wird;

2. dem neuen Verlobungs- und Eheschließungsrecht ist  
unterworfen in der Regel jeder Katholik, welcher mit  
einer akatholischen getauften oder mit einer akatholischen  
ungetauften Person ehelich wird, auch nach erlangter Dispense  
vom Hindernisse der Bekenntnisverschiedenheit (*mixtae reli-  
gionis*) oder Glaubensverschiedenheit (*cultus disparitatis*),  
außer es besteht ein Privileg des Heiligen Stuhles.

3. Dem neuen Verlobungs- und Eheschließungsrecht sind  
nicht unterworfen alle Katholiken d. h. alle Ungetauften  
und jene Getauften, welche nicht unter obige fünf Klassen  
fallen, wenn sie mit einer akatholischen Person ehelich werden.

Diese drei Regeln bedürfen, abgesehen von dem erwähnten  
Privileg des Heiligen Stuhles; kaum einer Erklärung, freilich  
ist es nicht unpassend, darauf hinzuweisen, wie dieses Dekret  
einen alten Grundsatz aus der Welt schafft und zwar nicht  
mit Unrecht. Papst Benedikt XIV. stellte den bekannten  
Grundsatz auf von der Unteilbarkeit des Vertrages (*in-  
dividuitas contractus*), wonach der katholische Brautteil,  
wenn er mit einem akatholischen tridentinumfreien Braut-  
teil ehelich würde, an der Freiheit dieser akatholischen Braut-  
person Anteil hatte. „*Quoniam cum coniugum alter tum  
ratione loci, in quo habitat (z. B. in Schweden), tum ra-  
tione societatis in qua vivit (z. B. Protestanten), exem-  
ptus sit a Tridentinae Synodi lege: exemptio qua ipsa*

(i. e. pars haeretica) fruitur, alteri parti communicata remanet propter individuitatem contractus vi cuius exemptio quae uni ex partibus competit, ad alteram secundum etiam civiles leges extenditur eidemque communicatur.“<sup>1)</sup> Schon am 12. Januar 1890 hatte dieser Grundsatz einen Stoß erlitten, als die Kongregation der Außerordentlichen Kirchlichen Angelegenheiten (S. C. Neg. Extr.) für die Mischehen auf Malta die tridentinische Form verlangte, während die rein akatholischen Ehen für frei erklärt wurden von diesem Gesetze. Nunmehr ist jener Grundsatz beseitigt, gewiß nicht zum Schaden der Kirche. — Ja, er ist auch für jene Ehen beseitigt, welche zwischen Getauften und Ungetauften geschlossen werden. Mit Recht; denn erstreckt sich das Hindernis der Glaubensverschiedenheit auf die ungetauften Katholiken, warum nicht auf jenes der Kländestinität; vgl. Acta S. S. vol. 40. pag. 557 sq.

IV. Zurückgreifend auf die zweite Regel, welche wir oben aufstellten, müssen wir genauer die Bedeutung des Satzes darlegen: „nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.“ Dieser Bedingungsatz gehört zu jener Bestimmung, welche besagt: Ein Katholik ist auch dann an das Recht des Dekretes „Ne temere“ gebunden, wenn er mit einer akatholischen Person ehelich wird. (Mischehen.) Es gibt Ausnahmen von dieser Regel, aber nur jene, welche der Heilige Stuhl gewährt hat für einzelne Orte oder für einzelne Gegenden.

Vor allem ist zu beachten, daß es sich in unserm Falle um Mischehen handelt, also nicht um rein katholische, nicht um rein akatholische Ehen. Der Heilige Stuhl muß demnach speziell für Mischehen ein Privileg gewährt haben. Hätte Rom nur den akatholischen Ehen der Getauften (früher) Freiheit von der Beobachtung des Tridenter Gesetzes gewährt, so wäre die Ausdehnung dieses Privilegs auf Mischehen gegenwärtig mindestens zweifelhaft. — Ein Privileg für Mischehen erhielten einstens die rheinischen

---

<sup>1)</sup> Benedictus XIV. in Syn. l. 6. c. 6. n. 12. Cfr. Carolum Boeckenhoff: De individuitate matrimonii (Berolini, typogr. „Germania“ 1901).



Bischöfe Preußens von Papst Pius VIII. am 25. März 1830,<sup>1)</sup> freilich ist dasselbe durch die Konstitution „Provida“ vom 18. Januar 1906 überholt. Wir haben darum zuerst die Gegenden zu benennen, welche eine Ausnahmestellung für Mischehen erhielten, dann jene, welche überhaupt frei erklärt wurden von der Beobachtung des Tridentinums, so oft Katholiken bei der Eheschließung beteiligt sind.

**A. Orte und Gegenden, für welche der Heilige Stuhl in Mischehen<sup>2)</sup> ein Ausnahmsrecht gewährte.**

I. Das Deutsche Reich nach der apostolischen Konstitution „Provida“ vom 18. Januar 1906, wo es heißt: „Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis . . . pro validis omnino haberi volumus.“

Näheres hierüber im vierten Teil S. 61 ff. unten.

II. Irland gemäß des Reskriptes der Propaganda-Kongregation, welches auf Befehl Pius VI. vom 19. März 1795 bestimmte, daß Mischehen, in Irland eingegangen, unerlaubt, aber gültig sein sollen.“<sup>3)</sup>

III. Die Diözese Basel (Schweiz) seit apostolischem Dekret vom 1. Juli 1890, laut Acta Synodi dioeceseanae Basileensis, 1896, 4. sess.<sup>4)</sup>

**B. Orte und Gegenden, für welche der Heilige Stuhl die Ausdehnung der Declaratio Benedictina gewährte.**

Am 4. November 1741 gab Papst Benedikt XIV. für die „loca Foederatorum Ordinum dominio in Belgio subiecta“ eine feierliche Erklärung ab („Declaratio Benedictina“), wonach alle akatholischen Ehen, in diesen Gebieten auch ohne Einhaltung der tridentinischen Form eingegangen, gültig wären. Die Mischehen seien „wegen der Unteilbarkeit des Vertrages“ der gleichen Vergünstigung teilhaft: auch diese

<sup>1)</sup> Dr. Vogt Joseph: Eherecht (Köln) § 24 S. 45.

<sup>2)</sup> Unter Mischehen sind hier nur jene zu verstehen, welche zwischen einer katholischen und einer getauften akatholischen Person eingegangen werden.

<sup>3)</sup> Petrus Gasparri: Tractatus de matrimonio<sup>2</sup> II p. 481.

<sup>4)</sup> Archiv f. kath. Kirchenrecht Bd. 78. (1898) S. 177.

feien, obſchon formloſ eingegangen, gültig.<sup>1)</sup> Dieſe Erklärung und Beſtimmung („Declarat ſtatuitque“) galt zunächſt für die der Herrſchaft der „Generalſtaaten“ in Holland und Belgien unterworfenen Gebiete. Demgemäß ſagen wir:

I. Das heutige Königreich Holland, näher die Erzdiözefe Utrecht, die Diözeſen Haarlem, Herzogenbuſch (mit Ausnahme einiger Orte) und Breda; von der Diözefe Roermond gehören kraft beſonderer Entſcheidung hierher: Maaſtricht (S. C. Inq. 18. Auguſt 1826) und St. Pieterberg (S. C. Inq. 28. Febr. 1844.)

II. Ruſſiſch-Polen, kraft der Ausdehnung der „Benedictina“ durch Pius VII. am 2. März 1780; für Rußland ſelbſt iſt die Ausdehnung nicht nachweiſbar.<sup>2)</sup>

III. Konſtantinopel und deſſen Vorſtädte, gemäß Entſcheidung des heiligen Offiziums vom 20. Auguſt 1769.

IV. Für Gibraltar iſt die Ausdehnung fraglich, obſchon die Gültigkeit formloſer akatholiſcher oder gemiſchter Ehen außer Zweifel ſteht.<sup>3)</sup>

V. Das Gleiche gilt für Ungarn und Siebenbürgen; denn die Inſtruktion des Kardinals Lambruſchini vom 30. April 1841 beruft ſich in keiner Weiſe auf die „Benedictina“. <sup>4)</sup>

VI. In Oſtindien, wo die Erklärung Benedikts XIV. ausgedehnt wurde: a) auf Pondichery 1883, auf die Küſte Koromandel 1831 (S. C. de Prop. Fid.), auf die Küſte von Malabar 1765, auf das Gebiet von Bombay 1761, auf Kalkutta und Weſt-Bengalen, gemäß Dekret des heiligen Offiziums vom 12. September 1838.<sup>5)</sup>

VII. Kanada und Quebek, durch Ausdehnung der oft genannten Erklärung ſeitens Klemens' XIV. i. J. 1764.<sup>6)</sup>

VIII. Das Gebiet der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der Provinz Santa-Fe, d. h. der Diözefe Santa-Fe und

---

<sup>1)</sup> Näheres bei Leitner M.: Eherecht S. 308 ff.; Sägmüller: Kirchenrecht III § 128 S. 495.

<sup>2)</sup> Gasparri c. l. pag. 485.

<sup>3)</sup> Gasparri c. l. pag. 514.

<sup>4)</sup> Rudolf v. Scherer: Handbuch des Kirchenrechts. II. Bd. 1. Abt. 4. Buch § 112. S. 214 f. Anm. 233; vgl. jedoch die Antwort des päpſtlichen Staatsſekretariates vom 31. Auguſt 1897.

<sup>5)</sup> Dr. Joh. Chr. Joder: Formulaire Matrimonial<sup>4</sup> pag. 349.

<sup>6)</sup> Schnitzer: Eherecht S. 170 § 23.



der Gebiete von Colorado und Arizona;<sup>1)</sup> dann von Kuba und Puerto Rico.

IX. Die Insel Trinidad, Ausdehnung 1825.<sup>2)</sup>

X. In Dalmatien ist die Ehe zwischen Katholiken und Schismatikern gültig, auch wenn sie vor dem schismatischen Pfarrer geschlossen wird, S. C. Inq. 16. Febr. 1892.<sup>3)</sup>

Wir haben im vorausgehenden genau unterschieden zwischen Orten, für welche der Heilige Stuhl ausdrücklich Freiheit der Mischehen gewährte, und Orten, für welche diese Freiheit der Mischehen erst erschlossen werden muß. Wenn wir auch glauben, daß der Heilige Stuhl diese von ihm selbst gewährte schlußweise Ausdehnung anerkennt, so können wir das nach dem Wortlaut des Dekretes *Ne temere* mit Sicherheit nicht behaupten. Das allerdings steht fest, daß Mischehen und deren Verlöbnisse ohne päpstliches Privileg nach der katholischen Form eingegangen werden müssen in Gebieten, wo das Tridentinum nicht in Geltung war und ist.

In Berlin sind Verlobungen, auch formlos eingegangen, bis zum 19. April 1908 ausschließlich ohne Ausnahme gültig.<sup>4)</sup> Vom 19. April 1908 an sind Verlobungen zwischen zwei katholischen Personen ohne die Form des Dekretes *Ne temere* (schriftlich, ein Amts- oder zwei gewöhnlichen Zeugen) eingegangen, ungültig; alle übrigen d. h. Verlobungen zwischen einer katholischen und akatholischen Person oder zwischen zwei akatholischen getauften oder zwischen zwei akatholischen ungetauften Personen gültig. — In Berlin sind Eheschließungen, zwischen zwei katholischen Personen ohne tridentinische Form eingegangen, bis zum 19. April 1908 ungültig, selbst wenn die Form des Dekretes *Ne temere* eingehalten würde. Zwei katholische Personen, welche in Bayern ihr kirchliches Domizil haben, ziehen nach Berlin, bleiben dort vierzig Tage und lassen sich in der St. Hedwigskirche trauen. Am 18. April 1908 und die Zeit vorher wäre eine solche Ehe ohne Delegation des eigenen Pfarrers ungültig, am 19. April 1908 und nachher auch ohne Delegation gültig und erlaubt. Nur wenn ein Monat noch nicht verfloßen wäre, würde sie unerlaubt geschlossen. Alle übrigen Eheschließungen (Mischehen, Ehen zwischen zwei getauften und zwei ungetauften Katholiken) sind gültig vor und nach dem 19. April 1908.

In Amsterdam gilt daselbe, was von Berlin ausgeführt wurde.

<sup>1)</sup> Laurentius Jos., S. J., *Institutiones iuris eccl.* (Freiburg, Herder 1903) n. 596 pag. 448.

<sup>2)</sup> Gasparri: c. l. pag. 521.

<sup>3)</sup> Archiv. Bd. 83 (1903) 357. Saring a. a. O. S. 30.

<sup>4)</sup> Voraussetzung ist stets, daß sonst kein Hindernis entgegensteht.

Zimmerhin ist bei gemischten Ehen die Gültigkeit von Verlobungen und Eheschließungen, welche am 19. April 1908 und später ohne die Form des Dekretes *Ne temere* abgeschlossen werden, nicht ganz außer Frage.

In Hammerfest sind Verlobungen und Eheschließungen auch formlos bis zum 19. April 1908 ausschließlich eingegangen, gültig. Vom 19. April 1908 sind die Verlobungen und Eheschließungen zwischen zwei Katholiken, welche nie formell zur katholischen Kirche gehörten, immer gültig, also auch ohne die Form des Dekretes *Ne temere* eingegangen. Dagegen sind Verlobungen und Ehen, zwischen zwei treuen Katholiken oder zwischen zwei abgefallenen Katholiken<sup>1)</sup> oder zwischen einem treuen und einem abgefallenen Katholiken oder zwischen einem Katholiken und einem getauften Katholiken oder zwischen einem Katholiken und einem ungetauften Katholiken (auch mit Dispense von der Glaubensverschiedenheit) ohne die Form des Dekretes *Ne temere* eingegangen, stets ungültig.

Im Dekrete *Ne temere* geschieht der Eheverkündigungen, des Brautexamens, des Brautsegens mit keinem Worte eine Erwähnung. Es bleiben also die hierfür bis jetzt geltenden Bestimmungen. Zimmerhin dürfte das neue Eheschließungsrecht seinen Einfluß auf jene den Eheabschluß begleitenden Einrichtungen in Bälde geltend machen. *Accessorium naturam sequi congruit principalis*, reg. 42. iur. in 6.<sup>o</sup> — Unberührt bleiben die Ehen, geschlossen durch einen Stellvertreter (*matrimonia contracta per procuratorem (es)*); unberührt bleibt die „passive Assistenz“ zur Vermeidung eines größeren Übels; unberührt bleibt auch die Möglichkeit der Subdelegation, wenn der zur Trauung bevollmächtigte Priester entweder die Vollmacht zu subdelegieren ausdrücklich bekommen hat oder wenn er bevollmächtigt ist *ad universitatem causarum*.

Im staatlichen Rechte Österreichs sind folgende Neuerungen des Dekretes „*Ne temere*“ nicht anerkannt:

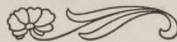
1) Gültigkeit der Trauung durch einen nichtzuständigen Pfarrer, IV § 2; ja unter Umständen auch durch einen nichtdelegierten Priester, V § 3, VII;

2) Gültigkeit der Ehe lediglich vor zwei Zeugen nach VIII;

3) die Bestimmungen über die Mischehen XI §§ 1 u. 2.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die Bestimmungen bezüglich der abgefallenen Katholiken gelten natürlich auch für die Beispiele Berlin u. Amsterdam.


<sup>2)</sup> *Haring a. a. O. S. 34.*





## Vierter Teil.

### Das Eheschließungsrecht in Deutschland.

urch die Bulle „Provida sapientique cura“ vom 18. Januar 1906 hatte Papst Pius X. für Deutschland bestimmt, daß vom Osterfeste 1906 an alle katholischen Ehen an die tridentinische Form des c. Tametsi sollten gebunden sein, die rein akatholischen oder gemischten Ehen wären nicht nur für die Zukunft frei von dieser Form, sondern auch für die Vergangenheit sollte deren Ungültigkeit, soweit sie eine Folge sei der Nichtbeobachtung der tridentinischen Form, ein für allemal beseitigt (saniert) sein. Noch sind nicht zwei Jahre verflossen seit Erlass und Einführung der für Deutschland so einflußreichen Konstitution „Provida“, und der heilige Vater ordnet durch das Organ der Konzilskongregation das Verlobungs- und Eheschließungswesen auf dem ganzen Erdenkreis. Wir sehen uns darum in die Notwendigkeit versetzt, zu prüfen, welchen Einfluß das Dekret Ne temere auf die Konstitution „Provida“ ausübt bezw. ausüben wird.

In kurzen Zügen können wir hier vorausschicken, daß das Verlobungs- und Eheschließungsrecht bei gemischten und rein akatholischen Ehen keinerlei Veränderung erlitten hat; daß dagegen die Verlobungen und Eheschließungen zwischen zwei Katholiken statt der tridentinischen Form jene des Dekretes Ne temere erhalten haben.

Die Ausführungen, welche der Verfasser dieser gedrängten Abhandlung im Vorjahre 1906 zur Konstitution „Provida“ gab,<sup>1)</sup> sollen darum hier wiedergegeben werden, insoweit sie

<sup>1)</sup> Der volle Titel lautete: „Die tridentinische Eheschließungsform (c. Tametsi) nach der Konstitution Pius' X. „Provida“ vom 18. Ja-

noch zu Recht bestehen. Die wiederholte Drucklegung ist um so notwendiger, da einerseits das Recht erst seit 15. April 1906 besteht, also noch nicht „in Fleisch und Blut“ übergegangen ist und anderseits der Bestand der katholischen Ehen vor dem 15. April 1906 in keiner Weise berührt wurde, auch nicht durch das Dekret *Ne temere*.

## A. Wortlauf der päpstlichen Konstitution „Provida“.

### Pius Episcopus

Servus Servorum Dei

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina<sup>1)</sup> clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano extirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis observantia incommoda etiam quaedam nelevia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput *Tametsi* non antea in singulis parocciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilii obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudiciis quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.

Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut

---

nuar 1906 von Dr. Martin Leitner. Regensburg 1906, Verlagsanstalt vorm. G. F. Manz, Buch- u. Kunstdruckerei.“

<sup>1)</sup> Sess. XXIV, cap. I, *de Ref. Matr.*



iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r. Leo XIII. benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen afferre. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquillitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

I. — In universo hodierno Imperio Germaniae caput *Tametsi* Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde huius anni millesimi nongentesimi sexti omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram paroco et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. — Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram paroco ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clandestino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subjacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae juxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis *Tametsi* certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina jam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

III. — Ut autem iudiciis Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regioni-

bus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. — Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanarum aliosque opportuniore modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fidei communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVIII. Ianuarii MDCCCXVI, Pontificatus Nostri anno tertio.

Pius PP. X.

## B. Erklärung.

### I. Vorbemerkungen.

Die eigentliche Rechtsverfügung der Konstitution „Provida“ behandelt in drei Teilen: die rein katholischen, die gemischten, die rein akatholischen Ehen. Zunächst sind durch Vorbemerkungen jene Begriffe klar zu legen, welche sich in allen drei Teilen finden. Die Konstitution „Provida“ bestimmt als Anfangszeitpunkt des neuen Rechtes den Ostertag 1906; dieselbe beschränkt den Geltungsbereich auf das Deutsche Reich; endlich redet dieselbe Konstitution von Katholiken und Akatholiken, beziehungsweise Häretikern und Schismatikern. Diese drei Punkte sind näher zu bestimmen.

1. Als Anfangspunkt für das neue Recht wird bestimmt der Osterfesttag des Jahres 1906. Zuweilen wird in kirchlichen Erlassen der Festtag berechnet von der ersten Vesper des Festtages an; das gilt in unserm Falle nicht; denn das Dekret fügt ausdrücklich hinzu: „id est a die decimaquinta Aprilis.“ Also beginnt das neue Recht nach Umlauf des Karfreitages, mit Beginn des Ostersonntages 1906.

2. Der Geltungsbereich des neuen Rechtes wird von der päpstlichen Bulle also gekennzeichnet: „In universo hodierno Imperio Germaniae, in quibusvis Imperii Germanici provinciiis et locis.“ Das Deutsche Reich mit allen seinen Teilen, wie es seit 1871, beziehungsweise seit 1890<sup>1)</sup> besteht, ist der

<sup>1)</sup> Am 9. August 1890 wurde Helgoland von England erworben.



Geltungsbereich des neuen Rechtes; demnach das Gebiet der 25 Bundesstaaten und des unmittelbaren Reichslandes Elsaß-Lothringen. Wenn die Konstitution von „provinciae“ spricht, so ist das entweder von den Kirchenprovinzen zu verstehen oder der mangelhaften Geschichts- und Länderkenntnis zuzuschreiben, wie man sie nicht selten in dem schönen Italien findet. — Wir glauben nicht, daß unter dem „universum hodiernum Imperium Germaniae“ die deutschen Schutzgebiete in Afrika, in der Südsee und in Ost-China mitbegriffen sind. Fürs erste sind das Missionsgebiete, es fehlen also die Voraussetzungen vollständig, ja es würde für die Katholiken ein viel strengeres Recht eingeführt; fürs zweite wurden auch in andern päpstlichen Erlassen, z. B. für die holländischen Generalstaaten, Bestimmungen getroffen, welche die Kolonien Hollands in keiner Weise berührten.

Da die Konstitution „Provida“ für das Gebiet des jetzigen Deutschen Reiches gilt, so folgt, daß das durch diese Konstitution geschaffene neue Recht alle jene verpflichtet, welche in Deutschland ehelichen wollen, wenn sie im Deutschen Reiche ein Domizil oder Quasidomizil besitzen oder wenn sie überhaupt domizillos (vagi) sind. Haben dagegen Brautleute in einem andern Lande ein Domizil oder Quasidomizil und haben sie im Deutschen Reiche noch kein solches sich erworben, sind sie also Fremde (peregrini), so gilt für diese das Eheschließungsrecht ihres Domizils oder Quasidomizils, nicht das deutsche.

Das oben Gesagte galt und gilt noch bis zum 19. April 1908. Von da ab gilt das gleiche Recht für rein katholische und rein akatholische Eheschließungen und die entsprechenden Verlobungen in und außer dem Deutschen Reiche. Nur bezüglich der gemischten Ehen ist eine Ungleichheit. In Deutschland nehmen die Mischehen und die entsprechenden Sponsalien teil an der Freiheit der rein akatholischen Ehen; in den meisten andern Ländern<sup>1)</sup> folgen sie der Rechtslage der rein katholischen Ehen. Hat jemand im Deutschen Reiche ein Domizil erworben oder hat er sich wenigstens einen Monat lang dort aufgehalten oder ist er wohnsitzlos (im Sinne des

<sup>1)</sup> Die Ausnahmen haben wir angegeben oben S. 57 f.  
Seitner, Die Verlobungs- und Eheschließungsform. 2. Aufl.

Dekretes), so nimmt er offenbar teil an dem für Deutschland geltenden Privileg. Ist er aber Fremder (peregrinus) d. h. hat er außer Deutschland ein Domizil, in Deutschland aber weder ein Domizil noch den Einmonataufenthalt, so liegt die Sache nicht ganz klar. Wir glauben nach dem Wortlaut des Gesetzes „Ne temere“, daß Mischehen, von Fremden im Deutschen Reiche formlos eingegangen, unerlaubt, aber gültig sind abgeschlossen worden.<sup>1)</sup> Dagegen haben sich Personen, welche in Deutschland zwar domiziliert sind, aber außerhalb Deutschland eine Mischehe schließen, nach dem dortigen Rechte zu richten.

3. Wer gilt als katholisch, wer als akatholisch? Vor allem scheiden alle Nichtgetauften in dieser Frage vollständig aus; denn sie sind keinem Kirchengesetze und darum auch keinem Ehegesetze, wenigstens unmittelbar, unterworfen. — Nach dieser Auscheidung beantworten wir die Frage: Wer gilt als akatholisch? Als andersgläubig oder akatholisch gilt für unsern Rechtsstandpunkt nur der, welcher sich von der katholischen Kirche innerlich und äußerlich förmlich getrennt und eine häretische oder schismatische Sekte gegründet oder sich einer derartigen schon bestehenden Körperschaft angeschlossen hat. Darum gelten als akatholisch: alle Anhänger irgend eines Zweiges des Protestantismus (Lutheraner, Reformierte, Unierte u. u.), alle Altkatholiken, alle Anhänger des russischen oder griechischen Schismas. Dagegen gelten nicht als akatholisch: a) alle Katholiken, welche sich nur zum Schein den Andersgläubigen angeschlossen haben aus irgend einem Grunde, vorausgesetzt, daß dieser Grund äußerlich zutage tritt; b) alle Katholiken, welche zwar äußerlich durch Worte oder Handlungen ihre Zustimmung zum Irrglauben oder Schisma bekunden, aber nicht förmlich übergetreten sind (credentes haereticis); c) jene Personen, welche zwar den katholischen Glauben innerlich und äußerlich abgelegt, aber sich einer akatholischen Gemeinschaft nicht angeschlossen haben, wie die „Freidenker“.<sup>2)</sup> Demnach gelten die unter a—c aufgeführten Personen rechtlich als Katholiken. Daß jene Getauften,

<sup>1)</sup> Man vgl. das Dekret „Ne temere“ XI § 2, sowie IV u. V.

<sup>2)</sup> Die Begründung für diese drei Sätze findet sich bei Leitner M. Eherecht, S. 314.



welche innerlich und äußerlich oder wenigstens äußerlich der Kirche treu anhängen, als Katholiken gelten, versteht sich nach dem vorausgehenden von selbst. — Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir zur Behandlung des neugeschaffenen Rechtes selbst über und stellen dasselbe nach der päpstlichen Konstitution und der Natur der Sache in drei Abschnitten dar: I. rein katholische; II. gemischte; III. rein akatholische Ehen.

Das waren die Begriffe „katholisch, akatholisch“ nach dem geltenden Rechte; vom 19. April 1908 an werden als Katholiken rechtlich auch alle jene angesehen, welche einmal in ihrem Leben, wenn auch kurze Zeit, formell zur katholischen Kirche gehört hatten und später zum Schisma, Irr- oder Unglauben abgefallen sind, vgl. oben S. 54 f.

## II. Die Eheschließungsform für rein katholische Ehen.

Rein katholische Ehen in Deutschland waren bis jetzt schon größtenteils dem Trienter Gesetz (c. „Tametsi“) unterworfen, aber es gab Gegenden, in welchen es zweifelhaft war, ob die Katholiken der tridentinischen Bestimmung unterworfen seien, und es gab Gebiete, in welchen es sicher war, daß auch rein katholische Ehen nicht gebunden waren durch das c. Tametsi. Mit der Geltung der Bulle „Provida“ vom 15. April 1906 an einschließlich ist im ganzen Deutschen Reiche, wie es jetzt besteht, für alle rein katholischen Ehen die tridentinische Form, also der Abschluß der Ehe vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen, eine unerläßliche Bedingung der Gültigkeit. Es bedeutet also die Verfügung der päpstlichen Konstitution für viele Gebiete eine Bestätigung, für viele eine Klarstellung des bisherigen Rechtes, für viele endlich die Einführung eines neuen Rechtes. Wollen also zwei katholische Brautpersonen innerhalb des Deutschen Reiches eine gültige Ehe eingehen, so müssen sie die tridentinische Form einhalten, d. h. vor ihrem eigenen Pfarrer und vor wenigstens zwei Zeugen die Ehe schließen.<sup>1)</sup> Dieses Recht hat

<sup>1)</sup> Außerordentliche Fälle siehe im Eherecht, S. 335. — Im Dekrete „Ne temere“ sind die Ausnahmefälle gewürdigt in Nr. VII u. VIII, vgl. oben §§ 5 u. 6.

Geltung selbst für den Fall, daß zwei ausländische Personen katholischer Religion in ihrer Heimat an das Trienter Gesetz nicht gebunden wären, z. B. zwei Personen aus England; denn hier gilt der Grundsatz: „Locus regit actum.“

Das Vorausgehende gilt auch nach dem 18. April 1908, jedoch mit einem doppelten Unterschied: 1) Statt „die Ehe muß geschlossen werden vor dem Pfarrer und zwei Zeugen“, lautet von Ostern 1908 an die Bestimmung: „Die Ehe muß geschlossen werden vor einem Pfarrer und zwei Zeugen.“ 2) Bezüglich rein katholischer Ehen gibt es kein Ausland mehr, da auf dem ganzen Erdkreis gleiches Recht für alle gilt.

### III. Die Eheschließungsform für gemischte Ehen.

Mischehen (*matrimonia mixta*) sind in dieser Frage nur die Ehen zwischen einer getauften katholischen und einer getauften akatholischen Person, also nicht die Ehen zwischen einer getauften und einer ungetauften Person oder zwischen zwei getauften akatholischen Personen verschiedenen Bekenntnisses. — Vor allem zählt Pius X. jene Punkte auf, in welchen eine Veränderung nicht eingetreten ist.

Erlaubt ist nach wie vor dem 15. April eine Mischehe nur dann, wenn sie geschlossen wird mit unmittelbarer oder mittelbarer päpstlicher Dispense. Diese kann nur dann gewährt werden, wenn ein gewichtiger Grund vorhanden und zugleich die Erfüllung der drei bekannten Bedingungen, besonders der Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion, verbürgt ist („*accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus*“).

Erlaubt ist nach wie vor dem 15. April 1906 eine Mischehe nur dann, wenn sie vor dem katholischen Pfarrer und zwei oder drei Zeugen, also in tridentinischer Form abgeschlossen wird. Es begehrt darum der katholische Teil eine schwere Sünde, wenn er entweder vor dem akatholischen Religionsdiener oder vor dem Zivilstandesbeamten oder auf sonst eine formlose Art seine Ehe abschließt; „*graviter delinquant*“, sagt der Wortlaut, „*qui coram ministro acatho-*



lico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clandestino contrahunt“.

Nach wie vor dem 15. April 1906 ziehen sich jene Katholiken außer der schweren Sünde kirchliche Zensuren zu „canonicis censuris subiacent“, welche die religiöse Trauung vom akatholischen Religionsdiener entweder erbitten oder zulassen. — Nach wie vor dem 15. April 1906 begehen Katholiken eine sehr schwere Sünde, welche bewirken oder dulden, daß auch nur eines ihrer Kinder akatholisch erzogen wird. Nach wie vor dem genannten Zeitpunkte verfallen jedoch katholische Väter oder Mütter, welche obiger Sünde sich schuldig machen, im allgemeinen einer Zensur nicht. Nur in dem Falle, daß sie durch ihre Handlungsweise unzweifelhaft als Anhänger irgend eines akatholischen Bekenntnisses sich bekundeten, würden sie der Zensur nicht entgehen. Es ist gewiß merkwürdig, daß der Heilige Stuhl auch in diesem Schreiben mit keinem Worte die akatholische Kindererziehung und eine für sie ausgesetzte Zensur erwähnt, obwohl doch die deutschen Verhältnisse gewiß eine Gelegenheit böten, sich klar auszusprechen. Die Beweise für die Existenz einer solchen Zensur, welche Hollweck<sup>1)</sup> aus dem „ohne dies klaren Tatbestand“ herzuleiten sich bemüht, vermögen unmöglich die Ausdehnung einer Zensur auf einen bisher nicht unter die Zensur gerechneten Fall zu bewirken.<sup>2)</sup>

Alle diese Punkte bleiben in der rechtlichen Beurteilung der Mischehen unverändert; die Rechtsveränderung berührt einzig und allein die Gültigkeit der im Deutschen Reiche abgeschlossenen gemischten Ehen. Alle gemischten Ehen, welche vom 15. April 1906 an im Gebiete des Deutschen Reiches ohne die tridentinische Form abgeschlossen werden, sind zwar unerlaubt (wie oben schon bemerkt), aber gültig unter zwei Bedingungen: a) daß kein naturrechtliches oder (anderes) kirchenrechtliches trennendes Hindernis ihnen im Wege steht; b) daß die Eheschließenden im Deutschen Reiche ein kirchliches Domizil oder Quasidomizil haben oder wohnsitzlos (vagi)

<sup>1)</sup> Hergenröther-Hollweck: Lehrbuch des kath. Kirchenrechts<sup>2</sup> (Freiburg i. Br. Herder 1905) S. 737.

<sup>2)</sup> Vgl. Santi<sup>4</sup> in tit. De sponsalibus (IV 1) n. 192 pag. 88.

sind. Die von Fremden (*peregrini*) eingegangenen formlosen Ehen sind nur dann gültig, wenn auch im Lande ihres *Domizils* oder *Quasidomizils* formlose Mischehen gültig sind. — Das Dekret geht noch weiter: Alle Mischehen, welche bis zum 15. April 1906 ohne Einhaltung der tridentinischen Form im Deutschen Reiche abgeschlossen worden sind, werden durch das päpstliche Dekret „*Provida*“ unter folgenden Bedingungen für gültig erklärt: a) daß kein anderes kirchenrechtliches, trennendes Hindernis denselben im Wege steht; b) daß bis zum Ostersfeste (15. April) 1906 eine solche Ehe nicht durch kirchlichen Rechtspruch als ungültig erklärt wurde; c) daß der gegenseitige Ehekonsens bis zu dem genannten Tage noch fortdauert. Die Konstitution hat demnach rückwirkende Kraft vom 15. April 1906 an. Das ist vielleicht die einschneidendste Bestimmung des ganzen Dekretes. Gegenwärtigen wir uns nochmal kurz die Bedingungen: Wenn eine in Deutschland abgeschlossene Mischehe, welche nur wegen *Klandestinität* ungültig ist, bis zur ersten Minute des Ostersfestes 1906 fortbesteht, so ist sie gültig.

Unleugbar wurde durch diese Bestimmung eine dankenswerte Klarheit und Rechtsicherheit geschaffen; aber anderseits können auch praktische Schwierigkeiten entstehen, z. B. die Unmöglichkeit, unglückliche Ehen zu lösen auf Grund der *Klandestinität*.

Noch ein Punkt bleibt zu bemerken: Es kann ungültige Mischehen geben, welche am 14. bis 15. April 1906 im Deutschen Reiche bestehen, wobei die Personen jetzt in Deutschland ein *Domizil* oder *Quasidomizil* haben oder wohnsitzlos sich aufhalten, während ihre Ehen außerhalb des Deutschen Reiches formlos geschlossen wurden.

Werden nun solche Ehen auch gültig am 15. April 1906?

Es scheint nicht; denn der Wortlaut sagt: „*Matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis Tametsi certo huiusque subiecta fuerunt (z. B. München, Bamberg), non servata forma Tridentina iam contracta vel etc.*“ Das Dekret redet nur von *matrimonia mixta in Germanici Imperii locis contracta*, also nicht von *matrimonia mixta alibi contracta*



et in Imperium Germanicum quasi translata. — Aus dem Wortlaute ersieht man, daß es sich um eine feierliche Gültigmachung dieser Ehen ohne Konsenserneuerung der betreffenden Person handelt.

Zwei Bemerkungen erheischt die Einführung des neuen Rechtes am 19. April 1908. Die erste bezieht sich auf die Mischehen der Fremden im Deutschen Reiche. Diese sind gültig: a) wenn wenigstens eine der Brautpersonen ein Domizil in Deutschland erworben hat; b) wenn wenigstens eine derselben einen Monat lang in Deutschland gewohnt hat; c) wenn wenigstens eine domizillos (vaga) ist; d) wahrscheinlich auch wenn sie fremd (peregina) im engsten Sinne ist, nach dem, was wir oben ausführten.

Da zweitens für Ehen zwischen einer katholischen und einer akatholischen ungetauften Person ein Privileg des Heiligen Stuhles nicht gegeben wurde (vgl. oben S. 63 den Wortlaut), so müssen solchen Ehen, die Dispense vom Hindernis der Glaubensverschiedenheit (cultus disparitas) vorausgesetzt, in der Form des Dekretes „Ne temere“ auch in Deutschland abgeschlossen werden, ebenso die Sponsalien solcher Personen.

#### IV. Die Eheschließungsform für rein akatholische Ehen.

Was bezüglich der Gültigkeit von den gemischten Ehen unter III gesagt wurde, das und nur das will der Heilige Vater durch die Konstitution „Provida“ auf die rein akatholische Ehe ausgedehnt wissen; denn die übrigen Fragen dürften fast nie praktisch werden. Selbstverständlich wendet sich hier Pius X. nicht an die Seelsorger, sondern an die kirchlichen Richter. Er sagt gleichsam: „Sollte einer oder jeder der beiden akatholischen Eheleute zum katholischen Glauben sich bekehren, oder sollte im kirchlichen Rechtsbereich eine Streitfrage auftauchen über die Gültigkeit der Ehe zweier Akatholiken, welche mit der Frage verknüpft ist, ob eine von einem Katholiken bereits geschlossene oder erst zu schließende Ehe Gültigkeit habe, so habt ihr, kirchliche Richter, solche akatholische Ehen für durchaus gültige anzusehen, wenn die bei den Mischehen auseinandergesetzten Bedingungen in gleicher Weise

vorhanden sind.“ Demnach werden am 15. April 1906 alle rein akatholischen (häretischen oder schismatischen) bereits abgeschlossenen Ehen gültig werden, denen kein naturrechtliches oder anderes kirchenrechtliches, trennendes Ehehindernis, somit auch nicht das des fehlenden Konsenses entgegensteht; desgleichen werden alle rein akatholischen Ehen gültig sein, welche, ohne daß irgend ein anderes trennendes Hindernis im Wege steht, vom 15. April 1906 an auch ohne die tridentinische Form eingegangen werden, ob nun das vor dem akatholischen Religionsdiener oder vor dem Zivilstandesbeamten oder sonst ohne die vorgeschriebene Rechtsform geschieht.

Nach dem 19. April 1908 gilt ganz das Gleiche, freilich ist der Begriff „akatholisch“ enger zu fassen, insofern Personen, welche je der katholischen Kirche formell angehört haben, nicht unter demselben enthalten sind.

Fassen wir nun das Gesamtergebnis der neuen Verordnung in einige Sätze zusammen:

I. Die bis zum 15. April 1906 im Deutschen Reiche abgeschlossenen rein katholischen Ehen werden durch die Konstitution „Provida“ in keiner Weise berührt.

II. Alle vom 15. April 1906 im Deutschen Reiche abzuschließenden rein katholischen Ehen sind zu ihrer Gültigkeit an die tridentinische Form (vor Pfarrer und zwei oder drei Zeugen) gebunden; vom 19. April 1908 an nach der Vorschrift des Dekretes „Ne temere“, oben § 2 ff.

III. Die im Deutschen Reiche bis zum 15. April 1906 abgeschlossenen und noch bestehenden gemischten oder rein akatholischen Ehen werden mit diesem Tage gültig, wenn sie nur wegen Vernachlässigung der tridentinischen Form ungültig waren.

IV. Die im Deutschen Reiche vom 15. April 1906 an abzuschließenden gemischten oder rein akatholischen Ehen bedürfen, wenn sie von dort Domizilierten oder von Wohnsitzlosen eingegangen wurden, zu ihrer Gültigkeit der tridentinischen Form in keiner Weise. — Vom 19. April 1908 sind die akatholischen Ehen an die für die Katholiken vorgeschriebene Form nirgends mehr gebunden.<sup>1)</sup> — Die in Deutsch-

<sup>1)</sup> Dekret „Ne temere“ XI § 3<sup>o</sup>.



Land formlos geschlossenen Mischehen sind gültig, die von Fremden in Deutschland formlos eingegangenen Mischehen sind wenigstens wahrscheinlich gültig. Die Ausdrücke „akatholisch, Mischehen und fremd“ sind jedoch im Sinne des Dekretes „Ne temere“ zu fassen.

V. Rein katholische Ehen, welche Fremde (peregrini) im Deutschen Reiche eingehen wollen, sind immer an die tridentinische Form gebunden. — Bei gemischten oder rein akatholischen Ehen von Fremden in Deutschland ist das Recht ihres Wohnsitzes maßgebend. — Rein katholische Ehen sind vom 19. April 1908 an auf der ganzen Erde der Form des Dekretes „Ne temere“ unterworfen; rein akatholische Ehen nirgends; Mischehen folgen dem Rechte der rein katholischen Ehen, nur in Deutschland und den oben aufgezählten Gebieten dem Rechte der rein akatholischen Ehen.

VI. Mischehen oder rein akatholische vor dem 15. April 1906 im Deutschen Reiche formlos abgeschlossene Ehen werden am 15. April 1906 (die Bedingungen unter III vorausgesetzt) auch dann gültig, wenn die betreffenden Eheleute als Fremde (peregrini)<sup>1)</sup> außerhalb Deutschland verweilen. Haben sie aber in Deutschland weder Domizil noch Quasidomizil an diesem Tage, so läßt sich eine authentische Entscheidung nicht geben, obwohl der Wortlaut des Dekretes für die Gültigmachung auch solcher Ehen ist.

Zwei Fragen harren demnach bereits jetzt der authentischen Lösung: a) Erstreckt sich das Dekret auf gemischte oder rein akatholische Ehen, welche zwar im Auslande geschlossen wurden, aber am 15. April 1906 im Deutschen Reiche bestanden? b) Erstreckt sich das Dekret auf gemischte oder rein akatholische Ehen, welche zwar im Deutschen Reiche geschlossen wurden, aber am 15. April 1906 im Auslande bestanden? Wir haben nach dem Wortlaut die Antwort gegeben, immerhin ist nicht jeder Zweifel gebannt.

Am heiligen Ostersfeste 1906 ist für Deutschland eine Neuordnung der Eheschließungsform erstanden. Mögen die Früchte, welche Pius X. von dieser Neugestaltung erwartet, im reichsten Maße sich zeigen. Sollten auch Schwierigkeiten auf-

<sup>1)</sup> Über die Begriffe Domizil, Quasidomizil, fremd, wohnsitzlos vergleiche mein Ehe recht, S. 315 ff.

tauchen, wie wir sie oben betonten, so verliert die Bulle „Provida“ vom 18. Januar 1906 nichts von ihrer erlösenden und segensbringenden Bedeutung; denn die Wohltaten, welche dem Gemeinwohl der Kirche daraus erwachsen, lassen Nachteile, welche daraus für Private nicht ohne deren Schuld sich ergeben, in den Hintergrund treten.

Die Konstitution „Provida“ ließ das Dekret „Tametsi“ unangetastet (Parochus proprius, Ordinarius, sacerdos delegatus, testes); nur die Promulgation jenes Dekretes wird für Deutschland ersetzt, ergänzt oder annulliert in der Weise, daß das tridentinische Gesetz die Katholiken bindet, dagegen die Akatholiken in keiner Weise. — Das Dekret „Ne temere“ vom 2. August 1907 dagegen gestaltet auch die Wesensform in einschneidender Weise um, wie wir oben ausgeführt haben.

#### V. Verzeichnis der tridentinischen Orte des Deutschen Reiches.

Unter „tridentinische Orte des Deutschen Reiches“ sind hier nur jene Orte zu verstehen, an welchen bereits vor dem 15. April 1906 die rein katholischen Ehen der Wesensform des Dekretes „Tametsi“ im Deutschen Reiche unterworfen waren; alle andern Ehen, also die gemischten und die rein akatholischen Ehen scheiden hier aus; denn für letztere hat die Konstitution „Provida“ vollste Rechtsklarheit geschaffen. Dagegen wurden die bereits vor dem 15. April 1906 in Deutschland geschlossenen rein katholischen Ehen durch die genannte Konstitution in keiner Weise berührt; sie bleiben demnach im Gültigkeitszustande des früheren Rechtes (in statu quo ante). Es ist darum von Wichtigkeit, das frühere Recht kennen zu lernen, mit andern Worten: zu erforschen und festzustellen: an welchen Orten das tridentinische Gesetz des c. „Tametsi“ die rein katholischen Ehen hand; an welchen nicht; endlich an welchen die Verpflichtung zweifelhaft war. Wie wir schon oben bemerkten, ist das keine leichte Aufgabe; wir müssen uns hier und da mit Wahrscheinlichkeitsresultaten begnügen, immerhin ist die Aufgabe dadurch bedeutend erleichtert, daß die gemischten und akatholischen Ehen bei dieser Untersuchung vollständig ausscheiden. — Bevor ich die ein-



zelenen Länder des Deutschen Reiches unter obigem Gesichtspunkte behandle, möchte ich eine Bemerkung vorausschicken: Gewiß irre ich nicht in der Ansicht, daß die meisten Katholiken Deutschlands die tridentinische Form für die Abschließung der Ehen allenthalben als bindend erachteten. Allein diese Meinung, bezw. Überzeugung, war an sich nicht imstande, das tridentinische Recht im Orte einzuführen, welche bisher durch dasselbe nicht gebunden waren. Denn öfter und gleichmäßig wiederholte Handlungen, welche aus einem Rechtsirrtum hervorgehen, vermögen an sich Rechtsgewohnheiten nicht zu bilden. Wäre dem so, dann dürfte diese Untersuchung überflüssig sein, weil Deutschland oder vielleicht der Erdkreis ein einheitliches Recht besäße, gebildet durch die Überzeugung der Katholiken, das Tridenter Gesetz verpflichte alle Katholiken.

Die Ordnung der Darstellung ist folgende: Ausgehend vom Südosten des Deutschen Reiches gehe ich nach Westen; nach Norden mich wendend, halte ich die umgekehrte Ordnung ein.

I. Königreich Bayern. Die rein katholischen Ehen waren vor dem 15. April 1906 an die tridentinische Form gebunden: 1. In ganz Oberbayern. — 2. In ganz Niederbayern, wahrscheinlich auch in Ortenburg. — 3. In der ganzen Oberpfalz, mit einziger Ausnahme vielleicht von Neustadt am Kulm und Wirbenz. — 4. In jenen Teilen Oberfrankens, welche zu dem Stifte Bamberg (55 Ämter),<sup>1)</sup> zur Kur-Oberpfalz (Nagel, Fichtelberg, Kirchenlaibach, Kirchenpingarten) und Böhmen (Redwitz) gehörten; dagegen nicht in dem ehemals brandenburg-bayreuth-kulmbachischen Gebiete. — 5. In jenen Teilen Mittelfrankens, welche früher zum Stifte Eichstätt, zur Kur-(Ober)pfalz, zu Pfalz-Neuburg oder zum Stifte Bamberg (Fürth) gehörten; nicht in jenen Gebieten, welche zu Brandenburg-Ansbach, Rappenheim, zu den Gebieten der ehemals freien Reichsstädte Nürnberg, Weißenburg,<sup>2)</sup> Windsheim und Rotenburg gehörten. — 6. In ganz Unterfranken, welches hauptsächlich aus den ehemaligen

<sup>1)</sup> Davon liegt aber Bilseck jetzt in der Oberpfalz.

<sup>2)</sup> Vgl. Instructio Eystettensis 1902 n. 423.

Gebieten der Stifter Würzburg, Mainz und Fulda besteht, wahrscheinlich auch in Schweinfurt und in den Gebieten der ehemaligen protestantischen Reichsgrafen und Reichsritter. — 7. In ganz Schwaben, besonders in den Gebieten der Stifter Augsburg, Konstanz, der gefürsteten Abtei Kempten, sowie in den zu Kurbayern gehörigen Gebieten, aber auch in den ehemals freien Städten und den Gebieten der Reichsgrafen und Reichsritter. — 8. In der ganzen Rheinpfalz, wenigstens durch Beobachtung.

**II. Königreich Württemberg.**<sup>1)</sup> Die rein katholischen Ehen waren vor dem 15. April 1906 an das tridentinische Gesetz des c. Tametsi gebunden: 1. sicher in den ehemals katholischen Gebieten von Ellwangen, Marktal, Elchingen, Weingarten, Ochsenhausen, Weissenau, Schussenried; in den ehem. österreichischen Gebieten in Schwaben (Vorderösterreich); ebenso in den ehem. katholischen Reichsstädten Rotweil und Schwäbisch-Gmünd, dann in den ehem. religiös gemischten Reichsstädten, wie Vöberach, Eßlingen, Leutkirch und Ravensburg, wozu noch Ulm gerechnet werden muß; hierzu kommen noch einige Gebiete des Deutschordens und von Kurbayern (Wiesensteig). 2. Zweifelhaft ist die verbindende Kraft des c. Tametsi für rein katholische Ehen in den Gebieten des ehemaligen Herzogtums Württemberg, des Fürstentums Brandenburg-Ansbach, der ehem. protestantischen Reichsstädte Bopfingen, Schwäbisch-Hall und Reutlingen und in einigen kleineren Herrschaftsgebieten.

**III. Großherzogtum Baden.** Foder<sup>2)</sup> behauptet: das „c. Tametsi“ ist in allen katholischen Pfarreien in Übung. Dieses trifft jedenfalls zu von den Gebieten, welche ehemals gehörten zu den Bistümern Konstanz (Mersburg, Reichenau, Dningen), Straßburg (Oberkirch, Ettenheim, Oppenau), Speier (Bruchsal, Philippsburg), Würzburg (Lauda), Mainz (Tauberbischofsheim), Worms (Ladenburg); — zu den Abteien Salmannsweiler und Gengenbach; zu Vorderösterreich, welches zum größten Teile an Baden kam: Die „Landvogtei

<sup>1)</sup> Richtiger: Wirtemberg.

<sup>2)</sup> Dr. Joh. Chr. Foder: Formulaire Matrimonial 4.<sup>e</sup> édition pag. 330 sqq. 339.



Schwaben" am Bodensee (8 Meilen lang, 4 Meilen breit); die 3 Waldstädte (Säckingen, Klein-Laufenburg und Waldshut); die Landgrafschaft Nellenburg; die Landschaft Breisgau; die Landschaft Ortenau; die Stadt Konstanz. Auch kann man mit Recht jene katholischen Pfarreien hierher rechnen, welche zum Gebiete der einstigen Markgrafschaft Baden-Baden gehörten, da ja diese Linie fast immer katholisch war. Aber auch die Gebiete von Baden-Durlach standen 1634—48 unter der katholischen Linie Baden-Baden. Nicht mit Unrecht kann man darum sagen, daß auch in Baden-Durlach und in der ehemaligen Rheinpfalz (Heidelberg, Mannheim) die rein katholischen Ehen wenigstens wahrscheinlich dem Trienter Gesetze unterworfen waren.

IV. Reichsland Elsaß-Lothringen. Nach dem Urteile eines einstigen Generalvikars von Straßburg Dr. F. Chr. Foder<sup>1)</sup> ist das c. Tametsi in allen katholischen Pfarreien der Diözesen Metz und Straßburg in Übung. Freilich ist damit nicht gesagt, daß die Einhaltung der tridentinischen Form auch zur Gültigkeit rein katholischer Ehen unzweifelhaft notwendig ist in jenen Gebieten, welche bis auf die neuere Zeit fast rein protestantisch waren, z. B. die Gebiete mancher freier Reichsstädte, wie Mülhausen i. G., oder die Gebiete protestantischer Reichsherren oder Reichsgrafen, oder die ehemals zu Zweibrücken gehörigen Gebiete.

V. Großherzogtum Hessen. Dieses Großherzogtum besteht aus Gebieten von Kur-Mainz, vom Stifte Worms, der Pfalzgrafschaft bei Rhein und des Fürstentums Hessen-Darmstadt. Im Mainzischen und Wormser Gebiet ist das Trienter Dekret sicher verkündet;<sup>2)</sup> in den beiden andern Gebieten ist es in Übung.

VI. Königreich Preußen. Das Trienter Gesetz verpflichtet sicher schon vor dem 15. April 1906 alle Katholiken bei Abschluß rein katholischer Ehen in folgenden Gebieten: Rheinpreußen; Westfalen; Hohenzollern; Schlesien; Posen; Westpreußen und das Ermeland (Ostpreußen); in einigen Teilen

<sup>1)</sup> Formulaire Matrimonial pag. 330 sqq.

<sup>2)</sup> Vgl. Katholik 1903. I. S. 163 ff. (Dr. Falk); II. S. 141 ff. (M. Beit).

von Hessen-Kassel; Hannover und der Provinz Sachsen. Dagegen scheinen die Provinzen: Ostpreußen (mit Ausnahme von Ermeland); Pommern; Schleswig-Holstein und Brandenburg<sup>1)</sup> (mit Ausnahme von Berlin)<sup>2)</sup> auch für rein katholische Ehen frei gewesen zu sein von der tridentinischen Verpflichtung. Es erübrigt uns hier die Teile von Hessen-Kassel, Kassel, Hannover und der Provinz Sachsen, welche für rein katholische Ehen dem Tridentinum unterworfen sind, näher zu bezeichnen:

1. Hessen-Kassel. Hier sind es vor allem die Teile, welche einstens zum Stifte Fulda, zu Kur-Mainz (Frislar, Amöneburg), zur freien Reichsstadt Frankfurt a. M.<sup>3)</sup> gehörten; aber auch in allen andern katholischen Pfarreien scheint das Gesetz durch Übung eingeführt.

2. Kassel. Sicher ist das Trienter Dekret verkündet in Limburg a. L., Montabaur (beide gehörten zu Kur-Trier) und Hadamar (katholische Linie des Hauses Kassel). Auch in den übrigen katholischen Pfarreien scheint das Gesetz in Übung gewesen zu sein.

3. Hannover. Sicher verkündet ist das c. Tametsi in den Gebieten des Untereichsfeld mit Duderstadt (Kur-Mainz), von Meppen (Münster) und Bentheim. Auch dürften die Gebiete der Bistümer Hildesheim und Osnabrück bezüglich der rein katholischen Ehen unter das tridentinische Gesetz fallen.

4. Provinz Sachsen. Im Obereichsfeld (Heiligenstadt), dann in den katholischen Pfarreien Erfurt, Hochheim, Melchendorf und Witterda (Kur-Mainz) gilt das Trienter Gesetz.<sup>4)</sup>

VII. Das Großherzogtum Oldenburg. Der südliche Teil des eigentlichen Großherzogtums ist hinsichtlich der rein katholischen Ehen dem Trienter Konzil unterworfen; dieser Teil wird gebildet von den Ämtern Bechta, Kloppenburg und Wildeshausen des Stiftes Münster.

VIII. Königreich Sachsen. Im eigentlichen Königreiche Sachsen sind auch die rein katholischen Ehen hinsichtlich der

<sup>1)</sup> S. C. C. d. 7. Sept. 1847.

<sup>2)</sup> Wernz Fr. X.: Jus Decr. tom. 4. pag. 243 n. 163 III°.

<sup>3)</sup> Vgl. Wernz in Voto ad causam Limburgensem, decisam a S. C. C. d. 19. Jan. 1889. Vornheim.

<sup>4)</sup> Vgl. Der kath. Seelsorger 1903 S. 226



Gültigkeit dem Trienter Gesetz nicht unterworfen S. C. de Prop. Fid. d. 15. Julii 1820.<sup>1)</sup> Anders verhält sich die Sache in der sächsischen Lausitz; dort gilt das genannte Gesetz für die rein katholischen Ehen in allen katholischen Pfarreien, z. B. in Bautzen, Marienstern, Mariental.

IX. In allen übrigen Großherzogtümern (Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz); Herzogtümern (Sachsen-Altenburg; Sachsen-Koburg-Gotha; Sachsen-Meiningen; Anhalt; Braunschweig); Fürstentümern (Reuß ä. L.; Reuß j. L.; Schwarzburg-Rudolstadt; Schwarzburg-Sondershausen; Waldeck; Lippe-Detmold; Schaumburg-Lippe) und freien Städten (Lübeck, Hamburg, Bremen) und auf der Insel Helgoland sind unseres Ermessens auch die rein katholischen Ehen vor dem 15. April 1906 an die Wesensform des c. „Tametsi“ nicht gebunden gewesen.

<sup>1)</sup> Bei Wernz Jus. decr. IV. pag. 241.

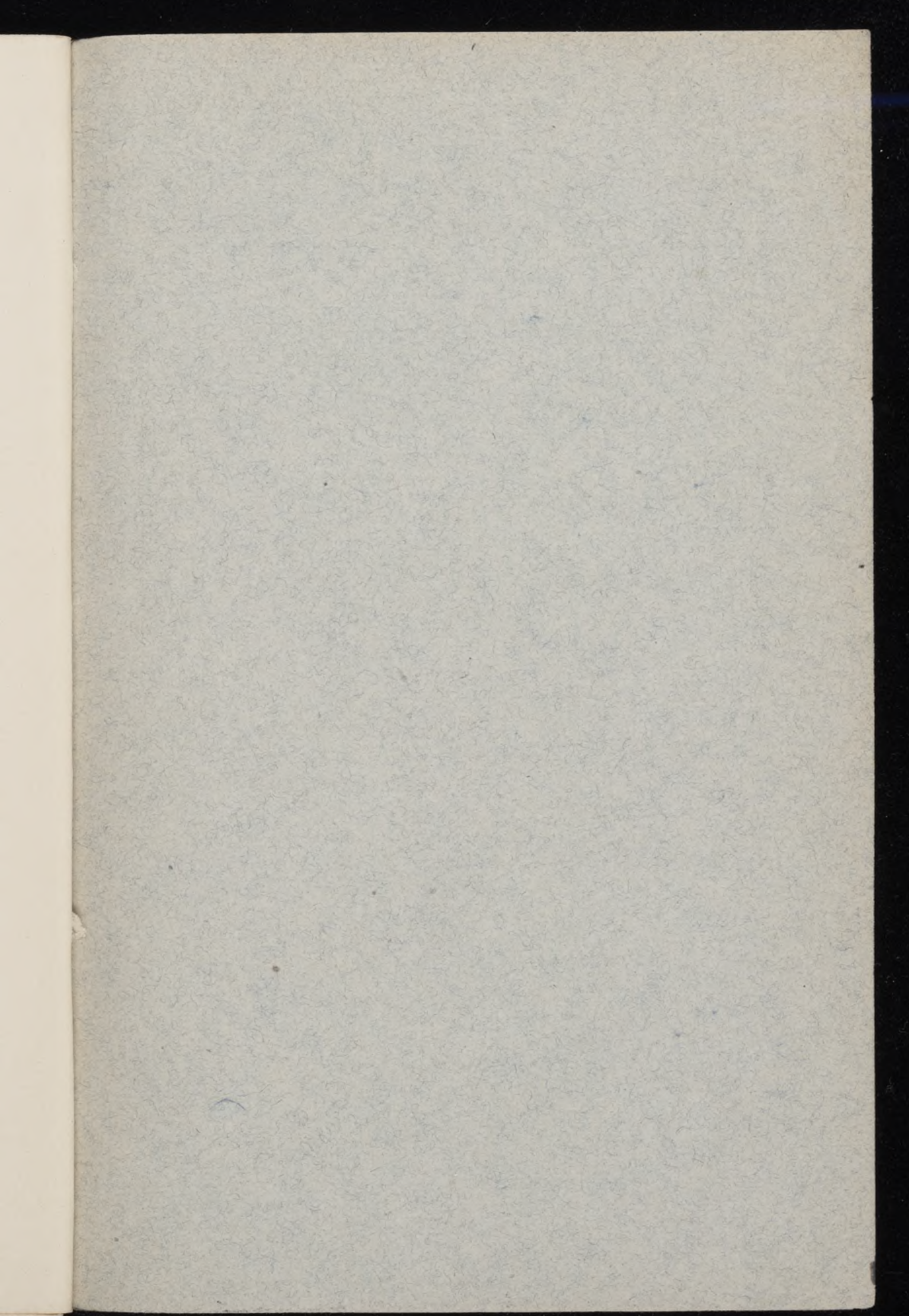


# Inhaltsverzeichnis.

|                                                                                                                 | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Vorwort zur ersten Auflage . . . . .                                                                            | 3     |
| Vorwort zur zweiten Auflage . . . . .                                                                           | 4     |
| Erster Teil.                                                                                                    |       |
| Text und Vorbemerkungen . . . . .                                                                               | 5     |
| Decretum . . . . .                                                                                              | 5     |
| Zweiter Teil.                                                                                                   |       |
| Das Verlöbnißrecht . . . . .                                                                                    | 20    |
| Dritter Teil.                                                                                                   |       |
| Der Eheabschluß nach dem neuesten Recht . . . . .                                                               | 28    |
| § 1. Überblick . . . . .                                                                                        | 28    |
| § 2. Erfordernisse zur gültigen Eheassistenz . . . . .                                                          | 29    |
| § 3. Erfordernisse zur erlaubten Eheassistenz . . . . .                                                         | 37    |
| § 4. Der bevollmächtigte Priester . . . . .                                                                     | 42    |
| § 5. Die Trauung in Todesgefahr . . . . .                                                                       | 46    |
| § 6. Gültige Trauung vor zwei Zeugen . . . . .                                                                  | 48    |
| § 7. Die Beurkundung des Eheabschlusses . . . . .                                                               | 50    |
| § 8. Strafen für Übertretung des Dekretes „Ne temere“ . . . . .                                                 | 52    |
| § 9. Geltungsbereich des neuen Rechtes . . . . .                                                                | 54    |
| A. Orte und Gegenden, für welche der Heilige Stuhl in Mischehen ein Ausnahmerecht gewährte . . . . .            | 57    |
| B. Orte und Gegenden, für welche der Heilige Stuhl die Ausdehnung der Declaratio Benedictina gewährte . . . . . | 57    |
| Vierter Teil.                                                                                                   |       |
| Das Eheschließungsrecht in Deutschland . . . . .                                                                | 61    |
| A. Wortlaut der päpstlichen Konstitution „Provida“ . . . . .                                                    | 62    |
| B. Erklärung . . . . .                                                                                          | 64    |
| I. Vorbemerkungen . . . . .                                                                                     | 64    |
| II. Die Eheschließungsform für rein katholische Ehen . . . . .                                                  | 67    |
| III. Die Eheschließungsform für gemischte Ehen . . . . .                                                        | 68    |
| IV. Die Eheschließungsform für rein akatholische Ehen . . . . .                                                 | 71    |
| V. Verzeichniß der tridentinischen Orte des Deutschen Reiches . . . . .                                         | 74    |









X.K. 793

17793

Der  
**Weltapostel Paulus**

nach seinem Leben und  
Wirken geschildert von

**Hofrat Dr. Franz X. Pölzl**

Hausprälat Sr. päpstlichen Heiligkeit und Professor der  
Theologie an der kaiserlich königl. Universität in Wien.

Mit Druckgenehmigung des fürsterzbischöflichen Ordinariates Wien und des  
bischöflichen Ordinariates Regensburg.

Das prächtig ausgestattete Werk enthält an Beilagen: **drei  
farbige Kunstblätter, eine geographische Karte in Farben  
und mehrere Register.** gr. 8. XXVIII und 664 Seiten.

**Hohelegant broschiert M. 9.—, in hoch-  
feinem Leinwand-Prachtband M. 11.40.**

**Se. Eminenz Kardinal Gruscha hat die Widmung angenommen.**

**Literarischer Handweiser:**

Möge das in einfacher, klarer Sprache redende Buch Pölzls, das als  
ein rein befruchtender Niederschlag ernster, positiver Gelehrtenarbeit bezeichnet  
werden muß, den Weg zu recht vielen Konfratres und Laien finden!

Münster.

Jos. Niemann.

**Allgemeines Literaturblatt:**

Wir möchten dieses in klarer, anschaulicher und schöner Sprache ge-  
schriebene und durchaus vornehm gehaltene Lebensbild des größten christlichen  
Heros allen religiös Gebildeten, speziell auch den praktischen Geistlichen, den  
Religionslehrern und Theologiestudierenden angelegentlichst empfehlen. Möge  
der Verfasser uns bald auch mit der (S. V.) in Aussicht gestellten Mono-  
graphie über die Mitarbeiter und Begleiter Pauli beschenken können!

Dillingen.

Prof. Dr. Dausch.

Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Regensburg.